


<p>Sitzungsvorlage Nr. 83/2018  Sitzung: Gemeinderat  Anlage(n):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übersichtslageplan (Anlage 0)</li> <li>• Entwurf der FFH-Verordnung (Anlage 1)</li> <li>• Entwurf der Begründung (Anlage 2)</li> <li>• Erhaltungsziele der Gebiete „Freudenstädter Heckengäu“, „Horber Neckarhänge“ und „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ (Anlage 3)</li> <li>• Kartenausschnitte (Anlagen 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 8a, 8b und 9)</li> </ul>	<p>Sitzung am 12.06.2018   AZ: IV-022.31; 364.27/Fs  Erstellt: 07.05.2018</p>	
--	---	---

# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

## Geplante Verordnungen der Regierungspräsidien zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

### Was sind FFH-Gebiete und was regelt die FFH-Richtlinie?

FFH steht für Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt und Habitat = Lebensraum.

Im Jahr 1992 wurde vom Europäischen Rat beschlossen die natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen), sowie die wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa dauerhaft zu erhalten. Die Mitgliedsstaaten meldeten ihre FFH-Gebiete an die Europäische Kommission. Dazu wurden Gebiete ausgewählt, die besonders reich an FFH-Lebensräumen, Pflanzen und Tierarten sind.

In Baden-Württemberg kommen insgesamt 53 FFH-Lebensraumtypen, 48 FFH-Tierarten und 12 FFH-Pflanzenarten vor, für die FFH-Gebiete an die Europäische Kommission gemeldet wurden. Beispiele sind Moore und Wacholderheiden sowie Hirschkäfer und der Gelbe Frauenschuh, die größte wildlebende Orchidee Europas.

Das Land Baden-Württemberg hat seine FFH-Gebiete in den Jahren 2001 und 2005 gemeldet und zwar auf Basis des vergleichsweise groben Kartenmaßstab 1 : 25.000. Den Meldungen ging jeweils eine Beteiligung der Öffentlichkeit voraus, wobei die Bürgerinnen und Bürger zu den Gebietsvorschlägen Stellung nehmen konnten. Die Europäische Kommission hat die FFH-Gebiete im Jahr 2007 festgelegt. Für Baden-Württemberg sind dies 212 FFH-Gebiete im insgesamt 428.000 Hektar Fläche, dies entspricht rund 12 % der Landesfläche.

Die FFH-Richtlinie bildet zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie die zentrale Rechtsgrundlage für den Naturschutz in der Europäischen Union. Die im Rahmen dieser beiden Richtlinien ausgewählten Gebiete ergeben das zusammenhängende europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Umsetzung dieses Netzes soll dabei helfen, die biologische Vielfalt für die kommenden Generationen in Europa zu bewahren.

Auf Gemarkung der Gemeinde Eutingen im Gäu befinden sich Teile von 3 FFH-Gebieten:

- FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“ Nr. 7516-341 (RP Karlsruhe)
- FFH-Gebiet „Horber Neckarhänge“ Nr. 7517-341 (RP Karlsruhe)
- FFH-Gebiet „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ Nr. 7519-341 (RP Tübingen).

### **Warum sind Rechtsverordnungen für FFH-Gebiete erforderlich?**

Die Europäische Kommission verlangt die genaue Abgrenzung der FFH-Gebiete in einem geeigneten Maßstab. Zudem müssen die Erhaltungsziele der FFH-Lebensräume und FFH-Arten in den jeweiligen FFH-Gebieten dargestellt werden. Kommt das Land Baden-Württemberg dieser Verpflichtung nicht nach, drohen eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof und erhebliche Strafzahlungen an die Europäische Union. Da die Europäische Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland bereits eingeleitet hat und nun eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof droht, ist der Erlass einer Sammelverordnung auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 NatSchG notwendig.

Ohne den Erlass der Rechtsverordnungen besteht außerdem die Gefahr, dass die Europäische Union vorgesehene Fördermittel streicht oder zumindest aussetzt. Dies würde insbesondere die Landwirtschaft und damit den ländlichen Raum treffen. Betroffen wären sowohl Direktzahlungen als auch Agrarumweltprogramme wie das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) oder die Landschaftspflegeberichtlinie (LPR).

Die flurstücksscharfe Darstellung der Grenzen der FFH-Gebiete und die Festlegung von Erhaltungszielen sind nicht nur rechtlich geboten, sie erhöhen zudem die Rechtssicherheit für Bewirtschafter/innen und Eigentümer/innen.

Die jetzt konkretisierten Grenzen orientieren sich an bestehenden Schutzbereichsgrenzen, nachvollziehbaren Linien wie Flurstücksgrenzen und Wegen, klar erkennbaren Strukturen in der Landschaft wie Wasserläufe und Waldränder sowie an der Ausdehnung der FFH-Lebensraumtypen und Habitats der FFH-Arten. Damit lassen sich Grenzen der FFH-Gebiete besser nachvollziehen. Zudem kann die Bewirtschaftung an verständlich formulierten Erhaltungszielen ausgerichtet werden. Die konkretisierte Darstellung der Grenzen der FFH-Gebiete und die Festlegung von Erhaltungszielen sind zudem die Grundlage für die Empfehlung von Maßnahmen in den Managementplänen für die FFH-Gebiete. Somit sind sie auch die Voraussetzung für den gezielten Abschluss von Bewirtschaftungs- und Pflegeverträgen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Die vier Regierungspräsidien erlassen für die FFH-Gebiete in ihren Regierungsbezirken jeweils eine separate Sammelverordnung. Damit wird es in Baden-Württemberg FFH-Verordnungen für die Regierungsbezirke Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen geben. FFH-Gebiete, die die Grenze eines Regierungsbezirks überschreiten, werden nur in eine Verordnung aufgenommen. Hierbei ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil des FFH-Gebiets liegt.

### **Führen die FFH-Verordnungen zur Ausweisung neuer FFH-Gebiete oder zu einer Ausweitung bestehender FFH-Gebiete?**

Im Rahmen der Verordnungen werden keine neuen FFH-Gebiete ausgewiesen. Es können jedoch auch keine FFH-Gebiete im Rahmen der FFH-Verordnung gestrichen werden.

Durch den geänderten Maßstab in der Darstellung der Gebiete vom Maßstab 1 : 25000 auf den Maßstab 1 : 5000 kann es zu geringfügigen Änderungen kommen. Die Grenzen orientieren sich in der Regel an bestehenden Strukturen wie Straßen, Wege, Gewässer, Flurstücksgrenzen oder Waldrändern, sowie am tatsächlichen Verlauf der Grenzen der Lebensräume, da diese nicht durchschnitten werden dürfen.

### **Bringen die FFH-Verordnungen neue Einschränkungen mit sich?**

Die FFH-Verordnungen dienen mit der Konkretisierung der Grenzen und der Festlegung von Erhaltungszielen dazu die Vorgaben des Europäischen Rechts zu erfüllen. Sie sind nicht mit einer Verschärfung der bestehenden Regelungen verbunden.

Die im Rahmen der FFH-Richtlinie relevanten Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten unterliegen in den FFH-Gebieten dem „Verschlechterungsverbot“ nach § 33 Bundesnaturschutzgesetz. Der Zustand der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten darf sich in FFH-Gebieten nicht verschlechtern. Danach sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Andererseits sind damit aber auch Projekte und Nutzungen zulässig, die zu keiner Verschlechterung führen. Pläne und Projekte müssen vor Ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebiets überprüft werden (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG).

Damit sich der Zustand der FFH-Gebiete und FFH-Arten nicht verschlechtert, ist die Einhaltung einer angepassten Bewirtschaftung erforderlich. Die Managementpläne, die von den Regierungspräsidien erarbeitet wurden, geben hierzu Empfehlungen.

Die Festlegung von Erhaltungszielen in den FFH-Verordnungen haben keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von FFH-Lebensraumtypen oder Habitatflächen für FFH-Arten, weil die künftig förmlich geregelten gebietsbezogenen Erhaltungsziele inhaltlich schon bisher zu beachten waren.

### **Kann die bisherige Bewirtschaftung der FFH-Lebensräume in FFH-Gebieten weitergeführt werden?**

Viele der schutzwürdigen Lebensräume sind erst durch bestimmte Landnutzungsformen entstanden. Beispiele hierfür sind bunt blühende Mähwiesen, Wacholderheiden oder orchideenreiche Kalk-Magerrasen. Um sie zu erhalten ist auch weiterhin eine angepasste, naturverträgliche Bewirtschaftung nötig. Das bedeutet, dass die bisherige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis weiterhin möglich ist, wenn sie dem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegensteht.

Die FFH-Gebiete enthalten eine Reihe von Flächen, die weder FFH-Lebensräume noch FFH-Arten beherbergen. Zu diesen sogenannten „nicht gemeinten Flächen“ zählen zum Beispiel Maisäcker ebenso wie intensiv genutztes Grünland. Auf diesen Flächen ist die Bewirtschaftung nicht eingeschränkt. Es muss lediglich darauf geachtet werden, dass von solchen Grundstücken keine negativen Auswirkungen auf benachbarte FFH-Gebiete ausgehen.

Konkrete Erhaltungsmaßnahmen werden in den sogenannten Managementplänen dargestellt und sind nicht Gegenstand der FFH-Verordnungen.

In den Managementplänen wurde dargestellt, welche schützenswerten Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen FFH-Gebiet vorkommen und Maßnahmen vorgeschlagen, wie diese Schutzgüter am besten gepflegt und entwickelt werden können. Die Managementpläne liefern somit den fachlichen Rahmen, um die zu schützenden FFH-Lebensraumtypen und Arten zu erhalten.



### **Wie läuft das Verfahren ab?**

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der FFH-Verordnungen und deren Ort und Dauer werden vor Beginn der Auslegung im Staatsanzeiger, auf den Internetseiten der Regierungspräsidien, auf den Internetseiten der räumlich betroffenen Naturschutzbehörden der Stadtkreise und Landratsämter sowie durch die räumlich betroffenen Gemeinden bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung in der Gemeinde Eutingen im Gäu erfolgte im Mitteilungsblatt vom 23.02.2018.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zum Erlass der FFH-Verordnungen beginnt am 09. April 2018. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können alle Bürgerinnen und Bürger die Verordnungsentwürfe und deren Anlagen (Begründung, Karten und Erhaltungsziele) einsehen und Bedenken und Anregungen vorbringen. Hierzu werden die Verordnungsentwürfe einschließlich der dazugehörigen Anlagen vom 09.04.2018 bis 08.06.2018 bei den Regierungspräsidien in Papierform öffentlich ausgelegt und zusätzlich auf deren Internetseiten veröffentlicht.

Die betroffenen Gemeinden können als Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen bis zum 09. Juli 2018 abgeben.

### **Wie wirken sich die FFH-Verordnungen auf die FFH-Gebiete innerhalb der Gemeinde Eutingen im Gäu aus?**

Auf Gemarkung der Gemeinde Eutingen im Gäu befinden sich Teile von 3 FFH-Gebieten (siehe Übersichtsplan Anlage 0):

- FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“ Nr. 7516-341 (RP Karlsruhe)  
*Befindet sich zwischen dem Ortsteil Eutingen und Hochdorf bzw. Bildechingen.*
- FFH-Gebiet „Horber Neckarhänge“ Nr. 7517-341 (RP Karlsruhe)  
*Befindet sich im Neckartal zwischen der Autobahnbrücke und Mühlen im Bereich des Naturschutzgebiets „Wertwiesen“.*
- FFH-Gebiet „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ Nr. 7519-341 (RP Tübingen)  
*Befindet sich südlich des Gewerbegebiets „Neuer Bahnhof Ost“ am Aischbach.*

Es sind somit zwei Regierungspräsidien betroffen. Die Verordnungstexte und die Begründungen sind standardisiert und beinahe identisch. Es werden daher in der Anlage nur der Entwurf der FFH-Verordnung (Anlage 1) und die dazugehörige Begründung (Anlage 2) des RP Karlsruhe als Sitzungsbeilage zur Kenntnis übersandt.

Außerdem sind die in der Verordnung festgelegten Erhaltungsziele (Anlage 3) für alle 3 FFH-Gebiete, sowie verschiedene Karten (Anlage 4 bis Anlage 9 ) beigefügt.

Anlage 4: Auszug (Luftbild) aus dem FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“  
Geringfügige Verringerung des FFH-Gebietes im Bereich der Flst. Nr. 7761 und 7763 zur Anpassung an bestehende Grundstücksgrenzen.

Anlage 4a: Katasterauszug aus dem FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“  
Geringfügige Verringerung des FFH-Gebietes im Bereich der Flst. Nr. 7761 und 7763 zur Anpassung an bestehende Grundstücksgrenzen.



- Anlage 5: Auszug aus dem FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“  
Geringfügige Erweiterung im Bereich des Flst. Nr. 5614.
- Anlage 6: Auszug aus dem FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“  
Geringfügige Rücknahme im Bereich des Flst. Nr. 7939 zur Anpassung  
an bestehende Grundstücksgrenzen.
- Anlage 7: Auszug aus dem FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“  
Geringfügige Rücknahme im Bereich des Flst. Nr. 7275 zur Anpassung  
an Naturraum.
- Anlage 8: Auszug (Luftbild) aus dem FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“  
Geplante Erweiterung des FFH-Gebietes im Bereich der Flst. Nr.  
8284, 8286, 8288, 8289, 8290 und 8291.  
Aufnahme eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens zu Gunsten des  
Riedgrabens.
- Anlage 8a: Katastrerauszug aus dem FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“  
Geplante Erweiterung des FFH-Gebietes im Bereich der Flst. Nr.  
8284, 8286, 8288, 8289, 8290 und 8291.  
Aufnahme eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens zu Gunsten des  
Riedgrabens.
- Anlage 8b: Katastrerauszug aus dem FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“ im  
Bereich der Flst. Nr. 8284, 8286, 8288, 8289, 8290 und 8291, sowie  
Einbeziehung Flst. Nr. 8263.
  - Antrag auf vollständige Aufnahme eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens zu Gunsten des Riedgrabens;
  - Vorschlag zur Abgrenzung;
- Anlage 9: FFH-Gebiet „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“  
Geringfügige Rücknahme; L360 wird aus dem FFH-Gebiet  
herausgenommen.

### **Stellungnahme:**

Zum Verordnungstext (Anlage 1) und der Begründung (Anlage 2) sind keine Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die für das jeweilige Gebiet formulierten Erhaltungsziele (Anlage 3) sind nicht zu beanstanden. Die in Anlage 4, 4a, 5, 6, 7 und 9 dargestellten Erweiterungen und Rücknahmen der FFH-Grenzen sind sinnvoll, nachvollziehbar und geringfügig.

Die in Anlage 8 und 8a dargestellte Erweiterung des FFH-Gebiets zu Gunsten eines Gewässerrandstreifens am Riedgraben ist für das Gewässer sinnvoll und wird befürwortet.

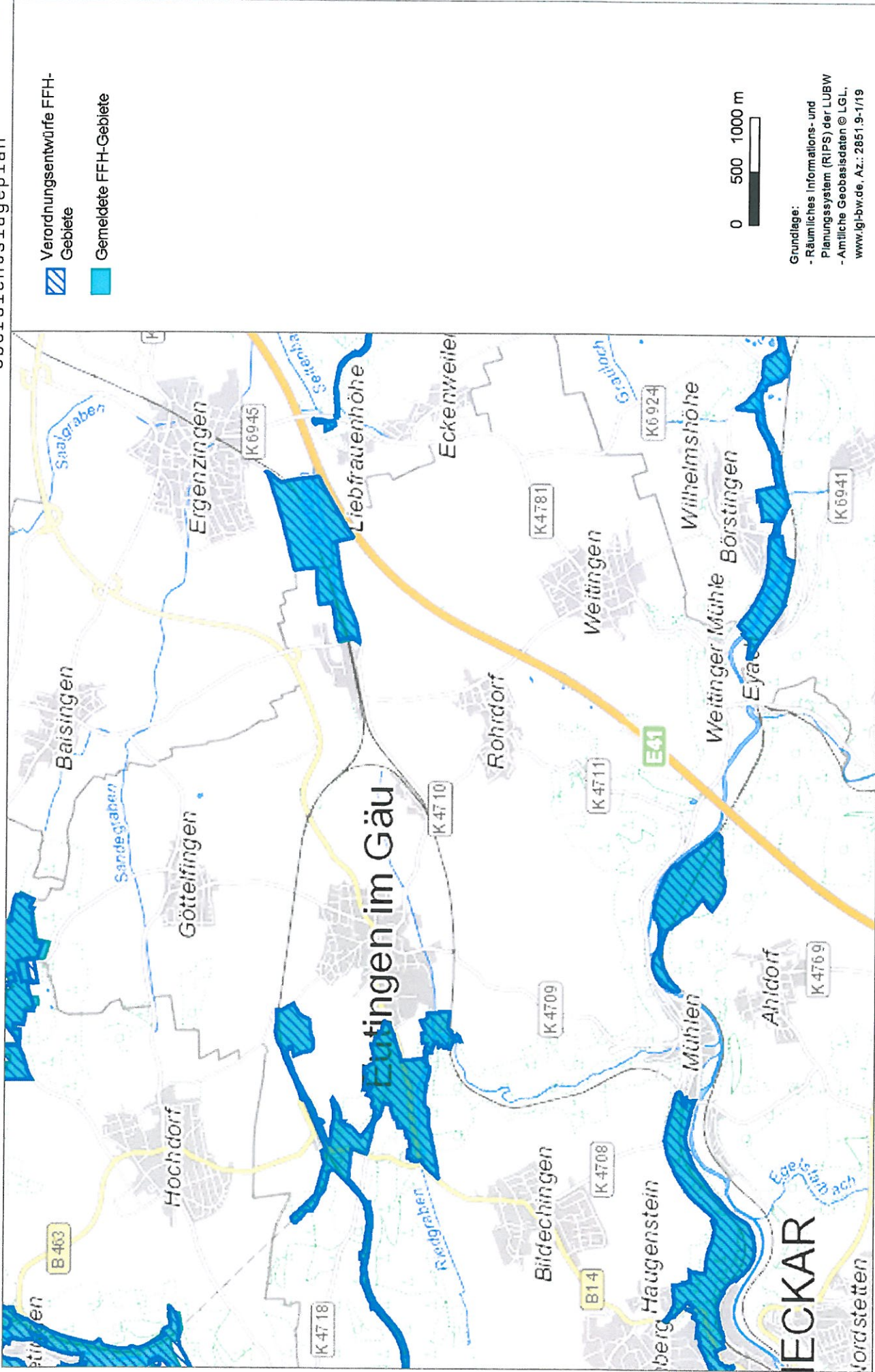
Die Erweiterung ist jedoch nicht ausreichend konsequent und müsste auch auf den Flst. Nr. 8288, 8289 fortgeführt werden. Dies hätte zur Folge, dass das Flst. Nr. 8263 in das FFH-Gebiet einbezogen wird.

Eine Überprüfung des Grenzverlaufs zu Gunsten des Riedgrabens erscheint sinnvoll und sollte im Beteiligungsverfahren angeregt werden.

## **Beschluss:**

- 1. Zum Entwurf der Verordnungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe und Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung), sowie den dazugehörigen Begründungen werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.**
- 2. Zu den Erhaltungszielen für die FFH-Gebiete „Freudenstädter Heckengäu“, „Horber Neckarhänge“ und „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.**
- 3. Den auf Gemarkung Eutingen im Gäu geplanten Erweiterungen der FFH-Gebiete bzw. der Verringerung der FFH-Gebiete wie in den Anlagen 4, 4a, 5, 6, 7 und 9 dargestellt, wird zugestimmt.**
- 4. Die geplante Erweiterung des FFH-Gebietes „Freudenstädter Heckengäu“ im Bereich der Flst. Nr. 8284, 8286, 8288, 8289 und 8290 mit einem Gewässerrandstreifen dient der Entwicklung des „Riedgrabens“ und ist nach Auffassung der Gemeinde naturschutzfachlich sinnvoll. Dieser wird daher ebenfalls zugestimmt (Anlage 8 und 8a).**
- 5. Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass die Erweiterung des FFH-Gebietes in diesem Bereich der Flst. Nr. 8284, 8286, 8288, 8289 und 8290 nicht ausreichend konsequent ist und regt daher im Beteiligungsverfahren an, den gesamten Gewässerrandstreifen in das FFH-Gebiet aufzunehmen und dieses wie in Anlage 8b dargestellt, zu erweitern.**





Grundlage:  
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,  
www.lg-bw.de, A.z.: 2851.9-1/19





**Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe**  
**zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**  
**(FFH-Verordnung – FFH-VO)**

vom ...

Auf Grund von § 36 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete werden als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) festgelegt.

§ 2

Gebietsabgrenzungen

Die FFH-Gebiete sind in der Anlage 2 in 48 Übersichtskarten und in 582 Detailkarten zeichnerisch dargestellt. In den Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000, 1:100.000 oder 1:200.000 sind die FFH-Gebiete mit durchgezogener blauer Linie abgegrenzt und flächig blau dargestellt. In den Detailkarten im Maßstab 1:5.000 sind die FFH-Gebiete mit durchgezogener blauer Linie und blauer Innenstrichbandierung abgegrenzt und flächig blau dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

#### Schutzgegenstand, Erhaltungsziele und Erhaltungszustand

(1) Die in den jeweiligen FFH-Gebieten zu erhaltenden natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/15/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), werden in Anlage 1 festgelegt. Die prioritären natürlichen Lebensraumtypen nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie die prioritären Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 11 BNatSchG sind in der Anlage 1 mit dem Zeichen (\*) gekennzeichnet.

(2) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen und Arten werden in Anlage 1 ferner gebietsbezogen lebensraumtyp- und artspezifische Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG festgelegt.

(3) Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumtyps umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn

1. sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
2. die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
3. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

(4) Der Erhaltungszustand einer Art umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn



1. aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

#### § 4

##### Unberührtheitsklausel

Die §§ 33 und 34 BNatSchG sowie weitergehende Schutzvorschriften für FFH-Gebiete, die nach § 20 Absatz 2 BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt wurden, bleiben unberührt.

#### § 5

##### Ersatzverkündung, Niederlegung

(1) Die Verordnung mit der Anlage 1, die die festgelegten FFH-Gebiete des § 1 näher bestimmt und die die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie die zugehörigen lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele nach § 3 Absatz 1 festlegt, und der Anlage 2, die die Übersichtskarten und Detailkarten zur Gebietsabgrenzung der FFH-Gebiete nach § 2 enthält, wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe, Zimmernummer 321, für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit den in Satz 1 bezeichneten Anlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

(2) Die Verordnung mit den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Anlagen wird nach Ablauf der öffentlichen Auslegung beim Regierungspräsidium Karlsruhe niedergelegt und kann durch jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 in Kraft.

*Ort, den Datum*

*Unterschrift*

**Hinweis nach § 25 Absatz 1 NatSchG:**

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

**Begründung zur Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe**  
**zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**  
**(FFH-Verordnung – FFH-VO)**

**A. Allgemeines**

**I. Zielsetzung**

Gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), wird die höhere Naturschutzbehörde ermächtigt, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) mit Namen und Lage, Gebietsabgrenzungen, geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungszielen durch Rechtsverordnung festzulegen.

Die dieser Regelung zugrundeliegende rechtliche Verpflichtung, die FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen, ergibt sich aus Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/15/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (AbI. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), sowie aus den bundesrechtlichen Regelungen der §§ 31 und 32 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der FFH-Richtlinie wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der FFH-Richtlinie regelt, dass jeder Staat im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Artikel 3 Absatz 1 der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 beiträgt. Zu diesem Zweck weist nach Artikel 3 Absatz 2 Satz



2 der FFH-Richtlinie der Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des Artikels 4 Gebiete als besondere Schutzgebiete aus, wobei er den in Artikel 3 Absatz 1 der FFH-Richtlinie genannten Zielen Rechnung trägt. Nach Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie weist der betreffende Mitgliedstaat ein Gebiet, das aufgrund des in Artikel 4 Absatz 2 der FFH-Richtlinie genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden ist, so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - als besonderes Schutzgebiet aus.

Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus der FFH-Richtlinie sowie der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der FFH-Richtlinie. § 32 Absatz 2 BNatSchG bestimmt, dass die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen (§ 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG). Nach § 32 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Die Unterschutzstellung kann nach § 32 Absätze 2 und 3 unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist (§ 32 Absatz 4 BNatSchG). Durch die Regelungen der §§ 33 ff BNatSchG und durch Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 36 Absatz 2 NatSchG liegen Vorschriften vor, die einen der Unterschutzstellung nach § 32 Absatz 2 und 3 BNatSchG gleichwertigen Schutz gewährleisten.

Mit der geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) wird den dargestellten Rechtsverpflichtungen entsprochen. Durch die FFH-VO werden die bereits an die Europäische Kommission gemeldeten und von der Europäischen Kommission festgelegten FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete ausgewiesen, die geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie die jeweiligen Erhaltungsziele für die einzelnen FFH-Gebiete festgelegt und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete vorgenommen.

Die FFH-VO führt dabei zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben oder Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten (§§ 34 und 36 BNatSchG) sind bereits geltendes Recht. Weitergehende Gebote und Verbote werden nicht in die FFH-VO aufgenommen. Auch werden im Vergleich zur Gebietsmeldung an die Europäische Kommission keine zusätzlichen FFH-Gebiete aufgenommen.

## **II. Wichtige Inhalte**

In der FFH-VO werden in § 2 in Verbindung mit den Übersichts- und Detailkarten der Anlage 2 die verbindlichen Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete flurstückscharf festgelegt. Da die Meldung der FFH-Gebiete an die Europäische Kommission im vergleichsweise groben Kartenmaßstab 1:25.000 erfolgte, wird die Grenzziehung durch die Konkretisierung auf den Maßstab 1:5.000 verbindlich festgelegt und für die Bürgerinnen und Bürger leichter nachvollziehbar.

Durch die Festsetzung gebietsbezogener Erhaltungsziele für die einzelnen natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse in § 3 Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 1 wird zusammen mit dem Verschlechterungsverbot des § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen unzulässig sind, der europarechtlich geforderte rechtliche Schutzstatus konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen von Projekten und Plänen nach §§ 34 und 36 BNatSchG. Der Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ändert sich jedoch durch die förmlich eingeführten, gebietsbezogenen Erhaltungsziele nicht. Denn die Erhaltungsziele sind notwendige naturschutzfachliche Voraussetzungen zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen und -Arten. Die Prüfung dieser Maßgaben war schon bisher Gegenstand bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen. Schließlich sind die Erhaltungsziele die Basis für die Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und -Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Managementplänen nach § 36 Absatz 6 NatSchG.

## **III. Alternativen**



Es wäre möglich, den erforderlichen rechtlichen Schutzstatus durch die in § 32 Absatz 2 BNatSchG vorgesehene Ausweisung von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten herzustellen. Auf Grund der Vielzahl der vorhandenen, an die Europäische Kommission gemeldeten und von dieser festgelegten FFH-Gebiete und der langen Dauer von Schutzgebietsverfahren würde sich hierbei die nach Artikel 4 Absatz 4 FFH-Richtlinie erforderliche Ausweisung der FFH-Gebiete erheblich verzögern. Vor dem Hintergrund des von der europäischen Kommission bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland und einer drohenden Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof ist der Erlass einer Sammelverordnung auf der Grundlage des § 36 Absatz 2 NatSchG notwendig.

Die Alternative "Beibehaltung des Status quo" entspräche nicht der Verpflichtung des Landes nach Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie, die FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Im Übrigen würde auch diese Vorgehensweise zur Fortführung des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens und zu einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof führen.

#### **IV. Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren**

Nachteilige Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren durch die FFH-VO sind nicht zu erwarten, da die FFH-VO keine weitergehenden - über das BNatSchG bereits geregelten - Verpflichtungen sowie weder Gebote noch Verbote regelt. Die mit der FFH-VO verbundene Konkretisierung der Gebietsabgrenzungen und der schon heute zu beachtenden Erhaltungsziele kann im Gegenteil dazu beitragen, dass die Vereinbarkeit eines geplanten Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes schneller beurteilt werden kann.

#### **V. Finanzielle Auswirkungen**

Nachteilige finanzielle Auswirkungen durch die FFH-VO sind nicht zu erwarten. Die mit der FFH-VO verbundene Konkretisierung der Gebietsabgrenzungen und der zu beachtenden Erhaltungsziele der FFH-Gebiete trägt vielmehr dazu bei, mögliche Konflikte geplanter Vorhaben oder Pläne mit den Schutz- und Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes schon frühzeitig zu erkennen. Hierdurch können entsprechende Planungen rechtzeitig mit den zu beachtenden Erhaltungszielen in Einklang gebracht und somit unnötige Kosten vermieden werden.



Zusätzliche Auswirkungen für die Bewirtschafter von Lebensraumtypen und Artenhabitaten in FFH-Gebieten sind nicht zu erwarten, weil die gebietsbezogenen Erhaltungsziele notwendige naturschutzfachliche Voraussetzungen zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen und -Arten sind und bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen nach § 33 BNatSchG schon bisher bei der Bewirtschaftung zu beachten waren.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 1 Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Die Vorschrift bewirkt die Festlegung der von der Landesregierung Baden-Württemberg ausgewählten, gemeldeten und von der Europäischen Kommission in Beschlüssen nach Artikel 4 Absatz 2 FFH-Richtlinie festgelegten FFH-Gebiete, die in Anlage 1 der FFH-VO aufgeführt sind.

Dabei werden alle FFH-Gebiete im Bezirk des Regierungspräsidiums Karlsruhe in einer Verordnung festgelegt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen.

Regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiete werden gemäß § 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 NatSchG von demjenigen Regierungspräsidium festgelegt, in dessen Bezirk der überwiegende Flächenanteil des regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiets liegt. In der FFH-VO des Regierungspräsidiums Karlsruhe sind daher die folgenden regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiete festgelegt:

- Bruch bei Bühl und Baden-Baden (Gebietsnummer 7214-342)
- Calwer Heckengäu (Gebietsnummer 7218-341)
- Enztal bei Mühlacker (Gebietsnummer 7018-342)
- Horber Neckarhänge (Gebietsnummer 7517-341)
- Kleinkinzig- und Rötenbachtal (Gebietsnummer 7616-341)
- Nördlicher Kraichgau (Gebietsnummer 6718-311)
- Oberes Wolfachtal (Gebietsnummer 7515-341)
- Odenwald und Bauland Hardheim (Gebietsnummer 6322-341)
- Seckachtal und Schefflenzer Wald (Gebietsnummer 6522-311)
- Wilder See - Hornisgrinde und Oberes Murgtal (Gebietsnummer 7415-311)

## Zu § 2 Gebietsabgrenzungen

Nach § 36 Absatz 2 Satz 4 NatSchG ist die Abgrenzung eines FFH-Gebietes in der Rechtsverordnung zu beschreiben oder zeichnerisch in Karten darzustellen, die als Bestandteil der Rechtsverordnung verkündet werden.

Mit der FFH-VO werden die Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete zeichnerisch in Karten dargestellt. Dies regelt § 2 in Verbindung mit der Anlage 2. Die FFH-Gebiete werden demnach in 48 Übersichtskarten und 582 Detailkarten zeichnerisch dargestellt. Die zeichnerische Darstellung der FFH-Gebiete erfolgt in den Übersichtskarten mit durchgezogener blauer Linie und flächig blau. Die zeichnerische Darstellung der FFH-Gebiete in den Detailkarten erfolgt mit durchgezogener blauer Linie und blauer Innenstrichbandierung sowie flächig blau. Die Übersichtskarten in der Anlage 2 sind in einem gebietspezifisch geeigneten Maßstab von 1:50.000, 1:100.000 oder 1:200.000, die Detailkarten in der Anlage 2 sind alle im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Den Anforderungen der Europäischen Kommission nach einer verbindlichen Abgrenzung der FFH-Gebiete und deren Bekanntmachung, damit die Betroffenen den Umfang ihrer Rechte und Pflichten erkennen können, wird hiermit entsprochen. Die Karten lassen mit hinreichender Klarheit erkennen, welche Grundstücke und Grundstücksteile zum FFH-Gebiet gehören.

Die Abgrenzung der FFH-Gebiete erfolgte auf der Grundlage der in der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Kriterien bei Schutzgebietsausweisungen sowie auf der Grundlage fachlicher Kriterien. Hinsichtlich der fachlichen Kriterien wird auf die Vorgehensweise der FFH-Gebietsabgrenzung im Rahmen der Erstellung von Natura 2000-Managementplänen verwiesen. Bei der Abgrenzung der FFH-Gebiete in der Verordnung wurde demnach entsprechend Ziffer 3 (Natura 2000-Gebietsabgrenzung) sowie entsprechend des Anhangs X (Kurzfassung der Richtlinien zur Fachdatenführung im Naturschutz zur Bearbeitung der Natura 2000-Managementpläne) des Handbuchs zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (Version 1.3) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vorgegangen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Pufferung der Fließgewässer in Natura 2000-Gebieten (vgl. Nummer 2.4, 4) des Anhangs X), auf den Umgang mit Wegen, Dämmen, Böschungen (vgl. Nummer 2.4, 5) des Anhangs X) und Bundesautobahnen und sonstigen klassifizierten Straßen an der Außengrenze (vgl. Punkt 2.4, 6) des Anhangs X) sowie die Abgrenzung entlang von Naturschutzgebieten (vgl. Punkt 2.4, 7) des Anhangs X) hingewiesen.

## **Zu § 3 Schutzgegenstand, Erhaltungsziele und Erhaltungszustand**

### **Zu § 3 Absatz 1**

In § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 werden gemäß § 36 Absatz 2 NatSchG die geschützten FFH-Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) und -Arten (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 BNatSchG) der einzelnen FFH-Gebiete festgelegt. Dabei handelt es sich um Arten und Lebensraumtypen, die der Europäischen Kommission bereits gemeldet sind und von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 FFH-Richtlinie festgelegt wurden.

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 NatSchG sind prioritäre Lebensraumtypen und Arten gesondert zu kennzeichnen. § 3 Absatz 1 Satz 2 enthält einen Hinweis auf die Kennzeichnung von prioritären Lebensraumtypen nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG und prioritären Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 11 BNatSchG in der Anlage 1.

### **Zu § 3 Absatz 2**

Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Dieses allgemeine Ziel muss in gebietsbezogene Erhaltungsziele überführt werden, um den Beitrag des Gebiets zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands darzustellen. Dies ergibt sich auch aus Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie, in dem von den für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ausgegangen wird. Erhaltungsziele sind demnach gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Diesen Regelungen trägt § 3 Absatz 2 der FFH-VO Rechnung.

Zu den gebietsbezogenen lebensraumtyp- und artenspezifischen Erhaltungszielen verweist § 3 Absatz 2 der FFH-VO auf die Anlage 1. Die dort formulierten Erhaltungsziele sind Grundlage für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets nach § 33 Absatz 1 Satz 1 sowie Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen von Projekten und Plänen nach §§ 34 und 36 BNatSchG. Die lebensraumtyp- und artenspezifischen Erhaltungsziele dienen auch als Grundlage für die Darstellung von Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung von Managementplänen (MaP). Dabei umfasst der Begriff



"Erhaltungsziele" nach § 3 Absatz 2 sowohl die Erhaltung, als auch die Wiederherstellung der jeweiligen Lebensraumtypen und Arten.

Die Erhaltungsziele verdeutlichen die notwendigen naturschutzfachlichen Voraussetzungen zum Erhalt der im jeweiligen Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten.

Bei der Formulierung der Erhaltungsziele der Lebensraumtypen wurden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Standort; Beispiel „Kalkschutthalden“: Erhaltung der Geländemorphologie mit natürlichen oder naturnahen Kalk und Mergelschutthalden
- Standortbedingungen; Beispiel „Trockene Heiden“: Erhaltung der sauren und nährstoffarmen Standortbedingungen
- Artenausstattung und Vegetationsstruktur; Beispiel „Kalkreiche Niedermoore“: Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Davallseggen-Gesellschaften (*Caricion davallianae*) oder des Herzblatt-Braunseggensumpfs (*Parnassio-Caricetum fuscae*)
- Bewirtschaftung; Beispiel „Wacholderheiden“: Erhaltung einer bestandsfördernden, extensiven Bewirtschaftung oder Pflege.

Bei der Formulierung der Erhaltungsziele der Arten wurden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Habitat und Habitatbedingungen; Beispiel „Bauchige Windelschnecke“: Erhaltung eines für die Lebensbedingungen der Art günstigen, ausreichend hohen Grundwasserspiegels, insbesondere einer ganzjährigen Vernässung der obersten Bodenschichten
- Habitatelemente; Beispiel „Hirschkäfer“: Erhaltung eines nachhaltigen Angebots an liegendem, morschem auch stark dimensioniertem Totholz, mit Bodenkontakt, insbesondere Stubben, Wurzelstöcke und Stammteile
- Bewirtschaftung; Beispiel „Frauschuh“: Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten Bewirtschaftung oder Pflege, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Tritt und Befahrung.
- Sonstiges; Beispiel „Kammolch“: Erhaltung des räumlichen Verbundes zwischen den jeweiligen Teillebensräumen

Es wurden nur die Kriterien bei der Formulierung von Erhaltungsziele berücksichtigt, die für die Erhaltung des jeweiligen Lebensraumtyps oder der jeweiligen Art wesentlich sind. So werden Bewirtschaftungsziele nur bei bewirtschaftungsabhängigen Lebensraumtypen und

Arten festgelegt. Sind mehrere Erhaltungsziele bei einem der oben genannten Kriterien relevant, werden alle aufgeführt.

In bestimmten FFH-Gebieten sind einzelne oder mehrere Erhaltungsziele für den Erhalt bestimmter Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung. Bei diesen Erhaltungszielen wurde die Formulierung „Erhaltung der...“ oder „Erhaltung des...“ gewählt. Beispielsweise wurde für den Alpenbock das Erhaltungsziel „Erhaltung der besiedelten Bäume sowie des besiedelten Totholzes und von potentiellen Brutbäumen in deren Umfeld“ festgelegt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand dieser Art langfristig nur dann erhalten bzw. wiedergestellt werden kann, wenn erstens alle aktuell besiedelten Strukturen erhalten werden und zweitens auch die geeigneten, aber aktuell nicht besiedelten „Ersatzhabitate“ in der Nähe zur Verfügung stehen, um natürlich bedingte Abgänge von stehendem Totholz - beispielsweise durch Windwurf - auszugleichen.

Die Formulierung „Erhaltung einer...“ oder „Erhaltung von...“ wurde dagegen verwendet, wenn die Erhaltungsziele nicht auf allen Flächen bzw. in allen Fällen umgesetzt werden müssen, sondern lediglich beispielsweise eine gewisse Mindestausstattung an Habitatstrukturen gewährleistet sein muss. So wurde für den Hirschkäfer das Erhaltungsziel „Erhaltung von Laub(misch)-wäldern mit ihren besonnten Rand- und Saumstrukturen in wärmebegünstigten Lagen“ formuliert. In diesem Fall müssen nicht alle genannten Habitatstrukturen im betreffenden Gebiet erhalten werden; es genügt vielmehr, eine ausreichende Zahl dieser Habitatstrukturen im Gebiet sicherzustellen, um den günstigen Erhaltungszustand der Art zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Bestimmte Erhaltungsziele richten sich auch an das Land. Dies betrifft beispielsweise das Erhaltungsziel „Erhaltung einer bestandsfördernden Bewirtschaftung oder Pflege“. Das Verschlechterungsverbot nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG verbietet den Bewirtschaftern zwar die aktive Verschlechterung, beispielsweise durch eine zu intensive Bewirtschaftung. Es ist jedoch Aufgabe des Landes, die Aufrechterhaltung dieser extensiven Nutzung durch Angebote im Rahmen des Vertragsnaturschutzes an die Bewirtschafter sicherzustellen. Insofern bestehen für die Bewirtschafter auch in diesen Fällen durch die FFH-VO keine über das bestehende Verschlechterungsverbot hinausgehenden rechtlichen Anforderungen.

#### **Zu § 3 Absätze 3 und 4**

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 BNatSchG ist ein günstiger Erhaltungszustand ein Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie.



§ 3 Absätze 2 und 3 erläutern daher entsprechend der Definitionen des Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit von einem "günstigen Erhaltungszustand" eines natürlichen Lebensraumtyps oder einer Art ausgegangen werden kann.

#### **Zu § 4 Unberührtheitsklausel**

§ 4 der FFH-VO stellt klar, dass insbesondere die Regelungen des § 33 BNatSchG (Verschlechterungsverbot) und des § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie weitergehende Schutzvorschriften für FFH-Gebiete von dieser Verordnung unberührt bleiben. Hinsichtlich der weitergehenden Schutzvorschriften entspricht dies § 36 Absatz 2 Satz 3 NatSchG.

#### **Zu § 5 Ersatzverkündung und Niederlegung**

##### **Zu § 5 Absatz 1**

Die Regelung des § 5 Absatz 1 ist zur Umsetzung von § 3 Absatz 1 des Verkündigungsgesetzes (VerkG) sowie von § 24 Absatz 7 NatSchG erforderlich.

Die Verordnung selbst wird nach Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 2 VerkG im Gesetzblatt verkündet.

§ 24 Absatz 7 Satz 1 NatSchG bestimmt, dass abweichend von § 3 Absatz 1 des VerkG die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer in § 24 Absatz 1 Satz 1 NatSchG genannten Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen kann, dass diese jeweils für die Dauer von mindestens zwei Wochen bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Ergänzend sind diese nach § 24 Absatz 7 Satz 2 NatSchG auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen. Erlassende Naturschutzbehörde ist vorliegend die höhere Naturschutzbehörde, das Regierungspräsidium Karlsruhe. Daher wird beim Regierungspräsidium die FFH-VO mit der Anlage 1 und der Anlage 2 öffentlich ausgelegt und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums veröffentlicht. Rechtsverbindlich sind nach § 24 Absatz 7 Satz 3



NatSchG nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium, durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen.

Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 VerkG sind in der Rechtsverordnung die nach § 3 Absatz 1 VerkG zu verkündenden Bestandteile unter Hinweis auf ihren wesentlichen Inhalt sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 VerkG der Ort, der Beginn und die Dauer der Auslegung nach § 3 Absatz 1 VerkG zu bezeichnen. Dem genügt § 5 Absatz 1 Satz 1 der FFH-VO.

#### **Zu § 5 Absatz 2**

§ 5 Absatz 2 dient der Umsetzung von § 24 Absatz 7 Satz 4 NatSchG. Demnach wird, abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VerkG, die Rechtsverordnung der höheren Naturschutzbehörde einschließlich der nach Satz 1 verkündeten Bestandteile bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 VerkG ist zudem in der Rechtsverordnung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Dem genügt § 5 Absatz 2 der FFH-VO, wonach die Verordnung mit den Anlagen 1 und 2 beim Regierungspräsidium Karlsruhe niedergelegt wird.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Artikel 63 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg wird durch § 6 der FFH-VO umgesetzt.



**[1163] Groppe (*Cottus gobio*)**

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen, dauerhaft wasserführenden Gewässern mit lockerer, kiesiger bis steiniger Gewässersohle und einer natürlichen Gewässerdynamik
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment- oder Nährstoffbelastungen
- Erhaltung von geeigneten Versteck- und Laichmöglichkeiten wie Totholz, ins Wasser ragende Gehölzwurzeln, Uferunterspülungen und Hohlräume
- Erhaltung von durchgängigen Fließgewässern
- Erhaltung von Lebensräumen mit ausreichend wirksamen Fischschutzeinrichtungen im Bereich von Wasserkraftanlagen und Wasserentnahmestellen

**10 Freudenstädter Heckengäu (Gebietsnummer 7516-341)**

Fläche (ha):	1.034,16
Verordnungsgeber:	Regierungspräsidium Karlsruhe
Regierungsbezirk:	Karlsruhe
Kreis:	Freudenstadt
Gemeinde(n):	Dornstetten, Stadt Eutingen im Gäu Freudenstadt, Stadt Glatten Horb am Neckar, Stadt Loßburg Pfalzgrafenweiler Schopfloch Seewald Waldachtal

**Gebietsbezogene Erhaltungsziele****[3140] Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen**

Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie der ständig oder temporär wasserführenden Stillgewässer
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, kalkhaltigen Gewässer
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationszonierung und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Gesellschaften der Zerbrechlichen Armleuchteralge (*Charion asperae*)
- Erhaltung von ausreichend störungsfreien Gewässerzonen

**[3260]** Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung einer natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie, Fließgewässerdynamik und eines naturnahen Wasserregimes
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer
- Erhaltung eines für Gewässerorganismen durchgängigen Fließgewässernetzes
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Fluthahnenfußgesellschaften (Ranunculion fluitantis), Wasserstern-Froschlaichalgen-Gesellschaften (Callitricho-Batrachion) oder flutenden Wassermoosen

**[5130]** Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen

Wacholderheiden (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der frischen bis trockenen, nährstoffarmen, kalkreichen oder bodensauren Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur mit Magerrasen, landschaftsprägenden Wacholderbüschen und einzelnen anderen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung mit Arten der Trespen-Halbtrockenrasen (Mesobromion erecti), Subatlantischen Ginsterheiden (Genistion) oder Borstgrastriften und Borstgrasheiden der Tieflagen (Violion caninae)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

**[6110\*]** Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)

Kalk-Pionierrasen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Thermophilen süd-mitteleuropäischen Kalkfelsgrus-Gesellschaften (Alyso alyssoidis-Sedion albi), Bleichschwengel-Felsbandfluren (Festucion pallentis) oder Blaugras-Felsband-Gesellschaften (Valeriana tripteris-Sesleria varia-Gesellschaft)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands



**[6210]** Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

Kalk-Magerrasen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur einschließlich Saumbereichen und einzelnen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Submediterranen Trocken- und Halbtrockenrasen (Brometalia erecti), Kontinentalen Steppenrasen, Schwingel-, Feder- und Pfriemengras-Steppen (Festucetalia valesiacae) oder Blaugras-Rasen (Seslerion albicantis)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

**[6230\*]** Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Artenreiche Borstgrasrasen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und charakteristischen Sonderstrukturen wie Felsblöcke oder einzelne Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen bis mäßig feuchten, bodensauren, nährstoffarmen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur einschließlich Saumbereichen und einzelnen Gehölzen wie Weidbäume in beweideten Beständen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Borstgras-Rasen (Nardetalia)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

**[6430]** Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Feuchte Hochstaudenfluren (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von frischen bis feuchten Standorten an Gewässerufeln und quelligen oder sumpfigen Standorten an Wald- und Gebüschrändern
- Erhaltung einer lebensraumtypischen, durch Hochstauden geprägten, gehölzarmen Vegetationsstruktur und der natürlichen Standortdynamik
- Erhaltung einer lebensraum- und standorttypisch unterschiedlichen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der nassen Staudenfluren (Filipendulion ulmariae), nitrophytischen Säume voll besonnter bis halbschattiger und halbschattiger bis schattiger Standorte (Aegopodium podagrariae und Galio-Alliarion), Flussgreiskraut-Gesellschaften (Senecion fluviatilis), Zaunwinden-Gesellschaften an Ufern (Convolvulion sepium), Subalpinen Hochgrasfluren (Calamagrostion arundinaceae) oder Subalpinen Hochstaudenfluren (Adenostylion alliariae), ausgenommen artenarmer Dominanzbestände von Nitrophyten
- Erhaltung einer bestandsfördernden Pflege

**[6510]** Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Magere Flachland-Mähwiesen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von mäßig nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen sowie mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten
- Erhaltung einer mehrschichtigen, durch eine Unter-, Mittel- und Obergrasschicht geprägten Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Tal-Fettwiesen, planaren und submontanen Glatthafer-Wiesen (*Arrhenatherion eleatioris*) und einem hohen Anteil an Magerkeitszeigern
- Erhaltung einer bestandsfördernden Bewirtschaftung

**[6520]** Berg-Mähwiesen

Berg-Mähwiesen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von mäßig nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen sowie mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten
- Erhaltung einer mehrschichtigen, durch eine Unter- und Mittelgrasschicht geprägten Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Gebirgs-Goldhafer-Wiesen (*Polygono-Trisetion*)
- Erhaltung einer bestandsfördernden Bewirtschaftung

**[7220\*]** Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)

Kalktuffquellen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Geländemorphologie mit charakteristischen Strukturen, wie moosreiche Sinterstufen und -terrassen
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp günstigen Standortverhältnisse wie natürliche Dynamik der Tuffbildung, hydrologische und hydrochemische Verhältnisse auch in der Umgebung
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Quellfluren kalkreicher Standorte (*Cratoneurion commutati*)
- Erhaltung einer naturnahen und störungsarmen Pufferzone

**[7230]** Kalkreiche Niedermoore

Kalkreiche Niedermoore (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von offenen, gehölzfreien Nass-, Anmoor- und Moorgleyen sowie Niedermooren
- Erhaltung der kalkreichen oder zumindest basenreichen, feuchten bis nassen und nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung des standorttypischen Wasserregimes
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Kalkflachmoore und Kalksümpfe (*Caricion davalliana*) oder des Herzblatt-Braunseggenumpfs (*Parnassio-Caricetum fuscae*)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

**[8210]** Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation

Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Kalk-, Basalt- und Dolomithfelsen mit vielfältigen Felsstrukturen, insbesondere Felsspalten
- Erhaltung der besonnten bis beschatteten, trockenen bis frischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Kalkfels-Fluren, Kalkfugen-Gesellschaften (*Potentilla caulescens*) oder charakteristischen Moos- oder Flechtengesellschaften
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

**[9110]** Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Hainsimsen-Buchenwald (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der frischen bis trockenen, meist sauren und nährstoffarmen Standorte
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Hainsimsen- oder Moder-Buchenwaldes (Luzulo-Fagetum), der Bodensauren Hainsimsen-Buchen-Wälder (*Ilici-Fagetum*) oder des Planaren Drahtschmielen-Buchenwaldes (*Deschampsia flexuosa-Fagus-Gesellschaft*), mit buchendominierter Baumartenzusammensetzung
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

**[91E0\*]** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse, insbesondere des standorttypischen Wasserhaushalts mit Durchsickerung oder regelmäßiger Überflutung
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Grauerlen-Auwaldes (*Alnetum incanae*), Riesenschachtelhalm-Eschenwaldes (*Equisetum telmatejae-Fraxinetum*), Winkelseggen-Erlen-Eschenwaldes (*Carici remotae-Fraxinetum*), Schwarzerlen-Eschen-Auwaldes (*Pruno-Fraxinetum*), Hainmieren-Schwarzerlen-Auwaldes (*Stellario nemorum-Alnetum glutinosae*), Johannisbeer-Eschen-Auwaldes (*Ribeso sylvestris-Fraxinetum*), Bruchweiden-Auwaldes (*Salicetum fragilis*), Silberweiden-Auwaldes (*Salicetum albae*), Uferweiden- und Mandelweidengebüsches (*Salicetum triandrae*), Purpurweidengebüsches (*Salix purpurea-Gesellschaft*) oder Lorbeerweiden-Gebüsches und des Lorbeerweiden-Birkenbruchs (*Salicetum pentandricinae*) mit einer lebensraumtypischen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Entwicklungs- oder Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik



**[1014]** Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

- Erhaltung von besonnten bis mäßig beschatteten, wechselfeuchten bis nassen, gehölzarmen Niedermooren und Sümpfen auf kalkreichen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, insbesondere Kleinseggen-Riede, Pfeifengras-Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Großseggen-Riede und lichte Land-Schilfröhrichte
- Erhaltung von gut besonnten oder nur mäßig beschatteten Kalktuffquellen und Quellsümpfen
- Erhaltung eines für die Art günstigen Grundwasserspiegels zur Gewährleistung einer ausreichenden Durchfeuchtung der obersten Bodenschichten
- Erhaltung einer für die Habitate der Art typischen, lichten bis mäßig dichten Vegetationsstruktur und einer mäßig dichten Streu- bzw. Moosschicht
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten, bestandsfördernden Pflege

**[1061]** Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, frischen bis feuchten, besonnten Wiesenkomplexen, einschließlich kleinflächigen jungen Brachestadien sowie von Hochstaudenfluren und Saumstrukturen, mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise aus der Gattung *Myrmica*
- Erhaltung eines Wasserhaushalts, der langfristig stabile Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und Kolonien der Wirtsameise gewährleistet
- Erhaltung einer lichten Vegetationsstruktur
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten, bestandsfördernden Bewirtschaftung oder Pflege
- Erhaltung der Vernetzung von Populationen

**[1308]** Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und großflächigen Streuobstwiesen
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung der Lebensräume mit geeigneten Habitatbäumen, insbesondere mit Spalten hinter abstehender Borke und Höhlen als Wochenstuben-, Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere einschließlich einer hohen Anzahl an Wechselquartieren für Wochenstubenverbände, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen, Stollen, Kellern, Tunneln, Gebäuden und anderen Bauwerken als Winter- oder Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von für die Mopsfledermaus zugänglichen Spaltenquartieren in und an Gebäuden, insbesondere Fensterläden oder Verkleidungen als Wochenstuben-, Sommer- und Zwischenquartiere
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren

- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere flugaktive Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

**[1321]** Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

- Erhaltung von strukturreichen, lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen, Weiden, (Streuobst-)Wiesen, Äckern
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere in Gebäuden, insbesondere mit großen Dachräumen sowie in Viehställen, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung einer ausreichend hohen Anzahl von Gebäude- und Baumquartieren als Sommer- und Zwischenquartiere
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere günstige Temperaturen in den Wochenstuben und Winterquartieren
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten Viehhaltung, einschließlich der wichtigen Funktion von Viehställen als Jagdhabitate
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Insekten und Spinnen im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

**[1323]** Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und großflächigen Streuobstwiesen
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung der Lebensräume mit geeigneten Habitatbäumen, insbesondere mit Höhlen und Spalten als Wochenstuben-, Sommer- und Zwischenquartiere einschließlich einer hohen Anzahl an Wechselquartieren für Wochenstubenverbände, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen, Stollen, Kellern, Gebäuden und anderen Bauwerken als Winter- oder Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere nachtaktive Insekten und Spinnentiere im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

**[1324]** Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

**[1902]** Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

- Erhaltung von wärmebegünstigten Säumen, Waldrändern und Wäldern auf kalkhaltigen Lehm- und Tonböden sowie Rohböden mäßig nährstoffreicher Standorte mit Moderhumus
- Erhaltung eines Mosaiks halbsonniger Standorte mit lockerer Strauch- und Baumschicht
- Erhaltung von Rohböden als Lebensraum der den Frauenschuh bestäubenden Sandbienen-Arten (*Andrena spec.*)
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten, bestandsfördernden Bewirtschaftung oder Pflege
- Erhaltung von vor Trittbelastungen und Befahrung ausreichend ungestörten Bereichen

**11** **Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe (Gebietsnummer 6916-342)**

Fläche (ha):	4.729,31
Verordnungsgeber:	Regierungspräsidium Karlsruhe
Regierungsbezirk:	Karlsruhe
Kreis:	Karlsruhe
Gemeinde(n):	Dettenheim Eggenstein-Leopoldshafen Gaben-Neudorf Linkenheim-Hochstetten Stutensee
Kreis:	Karlsruhe-SK
Gemeinde(n):	Karlsruhe, Stadt



- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

**[1381] Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)**

- Erhaltung von meist halbschattigen, luftfeuchten Laubmischwäldern mit Altholzanteilen
- Erhaltung von Trägerbäumen und umgebender Bäume
- Erhaltung von potentiellen Trägerbäumen, besonders geeignet sind Bäume mit Schiefwuchs, hohen Wurzelanläufen, Tiefwieseln, insbesondere von Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) oder von Erlen (*Alnus spec.*)
- Erhaltung der Moosvorkommen, auch bei Waldkalkungen

**13 Horber Neckarhänge (Gebietsnummer 7517-341)**

**Fläche (ha):** 810,57  
**Verordnungsgeber:** Regierungspräsidium Karlsruhe  
**Regierungsbezirk:** Freiburg  
**Kreis:** Rottweil  
**Gemeinde(n):** Sulz am Neckar, Stadt  
**Regierungsbezirk:** Karlsruhe  
**Kreis:** Freudenstadt  
**Gemeinde(n):** Empfingen  
 Eutingen im Gäu  
 Horb am Neckar, Stadt  
 Schopfloch

**Gebietsbezogene Erhaltungsziele**

**[3150] Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions  
 Natürliche nährstoffreiche Seen (Kurzbezeichnung)**

- Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der mäßig nährstoffreichen bis nährstoffreichen, basenreichen Gewässer

- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationszonierung und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Krebscheren- und Wasserschlauch-Schweber-Gesellschaften (Hydrocharition), Untergetauchten Laichkrautgesellschaften (Potamogetonion) oder Seerosen-Gesellschaften (Nymphaeion)
- Erhaltung von ausreichend störungsfreien Gewässerzonen

**[3160] Dystrophe Seen und Teiche**

Dystrophe Seen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung einer natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie und eines naturnahen Wasserregimes
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der nährstoffarmen, kalkfreien, huminsäurereichen, sauren Gewässer ohne Nährstoff- oder Kalkeinträge
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationszonierung und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Torfmoos-Wasserschlauch-Moortümpel (Sphagno-Utricularion)
- Erhaltung von ausreichend störungsfreien Gewässerzonen

**[3260] Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion**

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung einer natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie, Fließgewässerdynamik und eines naturnahen Wasserregimes
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer
- Erhaltung eines für Gewässerorganismen durchgängigen Fließgewässernetzes
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Fluthahnenfußgesellschaften (Ranunculion fluitantis), Wasserstern-Froschlaichalgen-Gesellschaften (Callitricho-Batrachion) oder flutenden Wassermoosen

**[5130] Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen**

Wacholderheiden (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der frischen bis trockenen, nährstoffarmen, kalkreichen oder bodensauren Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur mit Magerrasen, landschaftsprägenden Wachholderbüschen und einzelnen anderen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung mit Arten der Trespen-Halbtrockenrasen (Mesobromion erecti), Subatlantischen Ginsterheiden (Genistion) oder Borstgrastriften und Borstgrasheiden der Tieflagen (Violion caninae)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

**[6110\*]** Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)

Kalk-Pionierrasen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Thermophilen süd-mitteuropäischen Kalkfelsgrus-Gesellschaften (*Alyso alyssoidis-Sedion albi*), Bleichschwengel-Felsbandfluren (*Festucion pallentis*) oder Blaugras-Felsband-Gesellschaften (*Valeriana tripteris-Sesleria varia*-Gesellschaft)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

**[6210\*]** Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)(\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

Kalk-Magerrasen - orchideenreiche Bestände(Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur einschließlich Saumbereichen und einzelnen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Submediterranen Trocken- und Halbtrockenrasen (*Brometalia erecti*), Kontinentalen Steppenrasen, Schwingel-, Feder- und Pfriemengras-Steppen (*Festucetalia valesiacae*) oder Blaugras-Rasen (*Seslerion albicantis*) und mit bedeutenden Orchideenvorkommen
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

**[6210]** Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

Kalk-Magerrasen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur einschließlich Saumbereichen und einzelnen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Submediterranen Trocken- und Halbtrockenrasen (*Brometalia erecti*), Kontinentalen Steppenrasen, Schwingel-, Feder- und Pfriemengras-Steppen (*Festucetalia valesiacae*) oder Blaugras-Rasen (*Seslerion albicantis*)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege



**[6430] Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

Feuchte Hochstaudenfluren (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von frischen bis feuchten Standorten an Gewässerufeln und quelligen oder sumpfigen Standorten an Wald- und Gebüschrändern
- Erhaltung einer lebensraumtypischen, durch Hochstauden geprägten, gehölzarmen Vegetationsstruktur und der natürlichen Standortdynamik
- Erhaltung einer lebensraum- und standorttypisch unterschiedlichen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der nassen Staudenfluren (*Filipendulion ulmariae*), nitrophytischen Säume voll besonnerter bis halbschattiger und halbschattiger bis schattiger Standorte (*Aegopodium podagrariae* und *Galio-Alliarion*), Flussgreiskraut-Gesellschaften (*Senecion fluviatilis*), Zaunwinden-Gesellschaften an Ufern (*Convolvulion sepium*), Subalpinen Hochgrasfluren (*Calamagrostion arundinaceae*) oder Subalpinen Hochstaudenfluren (*Adenostyilion alliariae*), ausgenommen artenarmer Dominanzbestände von Nitrophyten
- Erhaltung einer bestandsfördernden Pflege

**[6510] Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

Magere Flachland-Mähwiesen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von mäßig nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen sowie mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten
- Erhaltung einer mehrschichtigen, durch eine Unter-, Mittel- und Obergrasschicht geprägten Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Tal-Fettwiesen, planaren und submontanen Glatthafer-Wiesen (*Arrhenatherion eleatioris*) und einem hohen Anteil an Magerkeitszeigern
- Erhaltung einer bestandsfördernden Bewirtschaftung

**[7140] Übergangs- und Schwingrasenmoore**

Übergangs- und Schwingrasenmoore (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der naturnahen Geländemorphologie mit offenen, weitgehend gehölzfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren
- Erhaltung der nährstoffarmen, meist sauren Standortverhältnisse ohne Nährstoff- oder Kalkeinträge
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserregimes und Gewässerchemismus im Moorkörper und in den Moorrandbereichen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Schlenkengesellschaften (*Rhynchosporion albae*), Mesotrophen Zwischenmoore (*Caricion lasiocarpae*), Torfmoos-Wasserschlauch-Moortümpel (*Sphagno-Utricularion*), Torfmoos-Wollgras-Gesellschaft (*Sphagnum-recurvum-Eriophorum angustifolium*-Gesellschaft) oder des Schnabelseggen-Rieds (*Caricetum rostratae*)

**[7220\*]** Kalktuffquellen (Cratoneurion)

Kalktuffquellen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Geländemorphologie mit charakteristischen Strukturen, wie moosreiche Sinterstufen und -terrassen
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp günstigen Standortverhältnisse wie natürliche Dynamik der Tuffbildung, hydrologische und hydrochemische Verhältnisse auch in der Umgebung
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Quellfluren kalkreicher Standorte (*Cratoneurion commutati*)
- Erhaltung einer naturnahen und störungsarmen Pufferzone

**[8210]** Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Kalk-, Basalt- und Dolomittfelsen mit vielfältigen Felsstrukturen, insbesondere Felsspalten
- Erhaltung der besonnten bis beschatteten, trockenen bis frischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Kalkfels-Fluren, Kalkfugen-Gesellschaften (*Potentilletalia caulescentis*) oder charakteristischen Moos- oder Flechtengesellschaften
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

**[9130]** Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Waldmeister-Buchenwald (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der frischen bis mäßig trockenen, basenreichen bis oberflächlich entkalkten Standorte
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Waldgersten-Buchenwaldes oder Kalk-Buchenwaldes frischer Standorte (*Hordelymo-Fagetum*), der Fiederzahnwurz-Buchen- und Tannen-Buchenwälder (*Dentario heptaphylli-Fagetum*), Alpenheckenkirschen-Buchen- und -Tannen-Buchenwälder (*Lonicero alpingenae-Fagetum*), artenarmen Waldmeister-Buchen- und -Tannen-Buchenwälder (*Galio odorati-Fagetum*) oder des Quirlblattzahnwurz-Buchen- und -Tannen-Buchenwaldes (*Dentario enneaphylli-Fagetum*), mit buchendominierter Baumartenzusammensetzung und einer artenreichen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

**[9150]** Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

Orchideen-Buchenwälder (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse mäßig trockener bis trockener, skelettreicher Kalkstandorte

- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Seggen-Buchenwaldes, Orchideen-Buchenwaldes oder wärmeliebenden Kalk-Buchenwaldes trockener Standorte (Carici-Fagetum) oder des Blaugras-Buchenwaldes, Steilhang-Buchenwaldes oder Fels- und Mergelhang-Buchenwaldes (Seslerio-Fagetum) sowie einer wärmeliebenden Strauch- und Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

**[9180\*]** Schlucht- und Hangmischwälder ((Tilio-Acerion))

Schlucht- und Hangmischwälder (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse insbesondere, des standorttypischen Wasserhaushalts, Nährstoffhaushalts und der Geländemorphologie
- Erhaltung des topografisch beeinflussten, dynamischen Mosaiks an unterschiedlich lichten Sukzessionsstadien
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Linden-Ulmen-Ahorn-Waldes oder Eschen-Ahorn-Steinschutthangwaldes (Fraxino-Aceretum pseudoplatani), Hochstauden-Bergahorn- oder Ulmen-Ahorn-Waldes (Ulmo glabrae-Aceretum pseudoplatani), Eschen-Misch- oder Ahorn-Eschen-Waldes (Adoxo moschatellinae-Aceretum), Drahtschmielen-Sommerlinden-Waldes auf Silikat-Blockhalden und -Steinschutthalden (Quercu petraeae-Tilietum platyphylli), Drahtschmielen-Bergahorn-Waldes (Deschampsia flexuosa-Acer pseudoplatanus-Gesellschaft), Spitzahorn-Sommerlinden-Waldes (Acer platanoidis-Tilietum platyphylli) oder Mehlbeer-Bergahorn-Mischwaldes (Sorbo ariae-Aceretum pseudoplatani) mit einer artenreichen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

**[91E0\*]** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse, insbesondere des standorttypischen Wasserhaushalts mit Durchsickerung oder regelmäßiger Überflutung
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Grauerlen-Auwaldes (Alnetum incanae), Riesenschachtelhalm-Eschenwaldes (Equisetum telmatejae-Fraxinetum), Winkelseggen-Erlen-Eschenwaldes (Carici remotae-Fraxinetum), Schwarzerlen-Eschen-Auwaldes (Pruno-Fraxinetum), Hainmieren-Schwarzerlen-Auwaldes (Stellario nemorum-Alnetum glutinosae), Johannisbeer-Eschen-Auwaldes (Ribeso sylvestris-Fraxinetum), Bruchweiden-Auwaldes (Salicetum fragilis), Silberweiden-Auwaldes (Salicetum albae), Uferweiden- und Mandelweidengebüsches (Salicetum triandrae), Purpurweidengebüsches (Salix purpurea-Gesellschaft) oder

Lorbeerweiden-Gebüsches und des Lorbeerweiden-Birkenbruchs (*Salicetum pentandrocineriae*) mit einer lebensraumtypischen Krautschicht

- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Entwicklungs- oder Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

**[1078\*]** Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)

- Erhaltung eines Verbundsystems aus besonnten, krautreichen Säumen und Staudenfluren im Offenland und Wald sowie deren strauchreiche Übergangsbereiche
- Erhaltung von blütenreichen, im Hochsommer verfügbaren Nektarquellen insbesondere in krautreichen Staudenfluren mit Echtem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder Gewöhnlichem Dost (*Origanum vulgare*)

**[1163]** Groppe (*Cottus gobio*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen, dauerhaft wasserführenden Gewässern mit lockerer, kiesiger bis steiniger Gewässersohle und einer natürlichen Gewässerdynamik
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment- oder Nährstoffbelastungen
- Erhaltung von geeigneten Versteck- und Laichmöglichkeiten wie Totholz, ins Wasser ragende Gehölzwurzeln, Uferunterspülungen und Hohlräume
- Erhaltung von durchgängigen Fließgewässern
- Erhaltung von Lebensräumen mit ausreichend wirksamen Fischschutzeinrichtungen im Bereich von Wasserkraftanlagen und Wasserentnahmestellen

**[1324]** Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien





### 33 Neckar und Seitentäler bei Rottenburg (Gebietsnummer 7519-341)

Fläche (ha):	635,89
Verordnungsgeber:	Regierungspräsidium Tübingen
Regierungsbezirk:	Karlsruhe
Kreis:	Freudenstadt
Gemeinde(n):	Eutingen im Gäu
Regierungsbezirk:	Tübingen
Kreis:	Tübingen
Gemeinde(n):	Hirrlingen Neustetten Rottenburg am Neckar, Stadt Starzach
Kreis:	Zollernalbkreis
Gemeinde(n):	Rangendingen

#### Gebietsbezogene Erhaltungsziele

##### [3260] Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung einer natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie, Fließgewässerdynamik und eines naturnahen Wasserregimes
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer
- Erhaltung eines für Gewässerorganismen durchgängigen Fließgewässernetzes
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Fluthahnenfußgesellschaften (*Ranunculion fluitantis*), Wasserstern-Froschlaichalgen-Gesellschaften (*Callitricho-Batrachion*) oder flutenden Wassermoosen

##### [3270] Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.

Schlammige Flusssufer mit Pioniervegetation (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung einer natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie, Fließgewässerdynamik und eines naturnahen Wasserregimes
- Erhaltung von schlammigen Uferbereichen und Schlammhängen
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer
- Erhaltung eines für Gewässerorganismen durchgängigen Fließgewässernetzes
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Flussmehlweiden-Fluren (*Chenopodion rubri*) oder Zweizahn-Gesellschaften (*Bidention tripartitae*) an entsprechend der Gewässerdynamik wechselnden Wuchsorten



**[6110\*]** Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)

Kalk-Pionierrasen\* (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Thermophilen süd-mitteuropäischen Kalkfelsgrus-Gesellschaften (*Alyso alyssoidis-Sedion albi*), Bleichschwingel-Felsbandfluren (*Festucion pallentis*) oder Blaugras-Felsband-Gesellschaften (*Valeriana tripteris-Sesleria varia*-Gesellschaft)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

**[6210]** Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

Kalk-Magerrasen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur einschließlich Saumbereichen und einzelnen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Submediterranen Trocken- und Halbtrockenrasen (*Brometalia erecti*), Kontinentalen Steppenrasen, Schwingel-, Feder- und Pfriemengras-Steppen (*Festucetalia valesiaca*) oder Blaugras-Rasen (*Seslerion albicantis*)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

**[6430]** Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Feuchte Hochstaudenfluren (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von frischen bis feuchten Standorten an Gewässerufeln und quelligen oder sumpfigen Standorten an Wald- und Gebüschrändern
- Erhaltung einer lebensraumtypischen, durch Hochstauden geprägten, gehölzarmen Vegetationsstruktur und der natürlichen Standortdynamik
- Erhaltung einer lebensraum- und standorttypisch unterschiedlichen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der nassen Staudenfluren (*Filipendulion ulmariae*), nitrophytischen Säume voll besonnter bis halbschattiger und halbschattiger bis schattiger Standorte (*Aegopodion podagrariae* und *Galio-Alliarion*), Flussgreiskraut-Gesellschaften (*Senecion fluviatilis*), Zaunwinden-Gesellschaften an Ufern (*Convolvulion sepium*), Subalpinen Hochgrasfluren (*Calamagrostion arundinaceae*) oder Subalpinen Hochstaudenfluren (*Adenostylion alliariae*), ausgenommen artenarmer Dominanzbestände von Nitrophyten





- Erhaltung einer bestandsfördernden Pflege

**[6510]** Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Magere Flachland-Mähwiesen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von mäßig nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen sowie mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten
- Erhaltung einer mehrschichtigen, durch eine Unter-, Mittel- und Obergrasschicht geprägten Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Tal-Fettwiesen, planaren und submontanen Glatthafer-Wiesen (*Arrhenatherion eleatoris*) und einem hohen Anteil an Magerkeitszeigern
- Erhaltung einer bestandsfördernden Bewirtschaftung

**[8210]** Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation

Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Kalk-, Basalt- und Dolomitfelsen mit vielfältigen Felsstrukturen, insbesondere Felsspalten
- Erhaltung der besonnten bis beschatteten, trockenen bis frischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Kalkfels-Fluren, Kalkfugen-Gesellschaften (*Potentilletalia caulescentis*) oder charakteristischen Moos- oder Flechtengesellschaften
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

**[8310]** Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Höhlen und Balmen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Höhlen und Balmen einschließlich ihrer Höhlengewässer
- Erhaltung der charakteristischen Standortverhältnisse wie natürliche Licht- und weitgehend konstante Temperatur- und Luftfeuchteverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Scharfkraut-Balmengesellschaft (*Sisymbrio-Asperuginetum*) im Höhleneingangsbereich
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

**[9150]** Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

Orchideen-Buchenwälder (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse mäßig trockener bis trockener, skelettreicher Kalkstandorte
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Seggen-Buchenwaldes, Orchideen-Buchenwaldes oder wärmeliebenden Kalk-Buchenwaldes trockener Standorte (*Carici-Fagetum*) oder des Blaugras-Buchenwaldes, Steilhang-Buchenwaldes oder Fels- und Mergelhang-Buchenwaldes (*Seslerio-Fagetum*) sowie einer wärmeliebenden Strauch- und Krautschicht



- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

**[9180\*]** Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Schlucht- und Hangmischwälder\* (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse insbesondere, des standorttypischen Wasserhaushalts, Nährstoffhaushalts und der Geländemorphologie
- Erhaltung des topografisch beeinflussten, dynamischen Mosaiks an unterschiedlich lichten Sukzessionsstadien
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Linden-Ulmen-Ahorn-Waldes oder Eschen-Ahorn-Steinschutthangwaldes (*Fraxino-Aceretum pseudoplatani*), Hochstauden-Bergahorn- oder Ulmen-Ahorn-Waldes (*Ulmo glabrae-Aceretum pseudoplatani*), Eschen-Misch- oder Ahorn-Eschen-Waldes (*Adoxo moschatellinae-Aceretum*), Drahtschmielen-Sommerlinden-Waldes auf Silikat-Blockhalden und -Steinschutthalden (*Quercu petraeae-Tilietum platyphylli*), Drahtschmielen-Bergahorn-Waldes (*Deschampsia flexuosa-Acer pseudoplatanus-Gesellschaft*), Spitzahorn-Sommerlinden-Waldes (*Acer platanoidis-Tilietum platyphylli*) oder Mehlbeer-Bergahorn-Mischwaldes (*Sorbo ariae-Aceretum pseudoplatani*) mit einer artenreichen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

**[91E0\*]** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide\* (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse, insbesondere des standorttypischen Wasserhaushalts mit Durchsickerung oder regelmäßiger Überflutung
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Grauerlen-Auwaldes (*Alnetum incanae*), Riesenschachtelhalm-Eschenwaldes (*Equisetum telmatejae-Fraxinetum*), Winkelseggen-Erlen-Eschenwaldes (*Carici remotae-Fraxinetum*), Schwarzerlen-Eschen-Auwaldes (*Pruno-Fraxinetum*), Hainmieren-Schwarzerlen-Auwaldes (*Stellario nemorum-Alnetum glutinosae*), Johannisbeer-Eschen-Auwaldes (*Ribeso sylvestris-Fraxinetum*), Bruchweiden-Auwaldes (*Salicetum fragilis*), Silberweiden-Auwaldes (*Salicetum albae*), Uferweiden- und Mandelweidengebüsches (*Salicetum triandrae*), Purpurweidengebüsches (*Salix purpurea-Gesellschaft*) oder Lorbeerweiden-Gebüsches und des Lorbeerweiden-Birkenbruchs (*Salicetum pentandrocinae*) mit einer lebensraumtypischen Krautschicht





- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Entwicklungs- oder Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

**[1014]** Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

- Erhaltung von besonnten bis mäßig beschatteten, wechselfeuchten bis nassen, gehölzarmen Niedermooren und Sümpfen auf kalkreichen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, insbesondere Kleinseggen-Riede, Pfeifengras-Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Großseggen-Riede und lichte Land-Schilfröhrichte
- Erhaltung von gut besonnten oder nur mäßig beschatteten Kalktuffquellen und Quellsümpfen
- Erhaltung eines für die Art günstigen Grundwasserspiegels zur Gewährleistung einer ausreichenden Durchfeuchtung der obersten Bodenschichten
- Erhaltung einer für die Habitate der Art typischen, lichten bis mäßig dichten Vegetationsstruktur und einer mäßig dichten Streu- bzw. Moosschicht
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten, bestandsfördernden Pflege

**[1061]** Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, frischen bis feuchten, besonnten Wiesenkomplexen, einschließlich kleinflächigen jungen Brachestadien sowie von Hochstaudenfluren und Saumstrukturen, mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise aus der Gattung *Myrmica*
- Erhaltung eines Wasserhaushalts, der langfristig stabile Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und Kolonien der Wirtsameise gewährleistet
- Erhaltung einer lichten Vegetationsstruktur
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten, bestandsfördernden Bewirtschaftung oder Pflege
- Erhaltung der Vernetzung von Populationen

**[1078\*]** Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)

- Erhaltung eines Verbundsystems aus besonnten, krautreichen Säumen und Staudenfluren im Offenland und Wald sowie deren strauchreiche Übergangsbereiche
- Erhaltung von blütenreichen, im Hochsommer verfügbaren Nektarquellen insbesondere in krautreichen Staudenfluren mit Echtem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder Gewöhnlichem Dost (*Origanum vulgare*)

**[1096]** Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Erhaltung von strukturreichen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit naturnahen Abflussverhältnissen, überströmten kiesigen Sohlbereichen und ausreichend mit Sauerstoff versorgten Feinsedimentablagerungen



- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment- oder Nährstoffbelastungen
- Erhaltung einer natürlichen Gewässerdynamik, die fortwährend zur Entstehung oder Regeneration von Reproduktions- und Aufwuchshabitaten führt
- Erhaltung von durchwanderbaren Fließgewässern und einer Vernetzung von Teillebensräumen und Teilpopulationen
- Erhaltung von Lebensräumen mit ausreichend wirksamen Fischschutzeinrichtungen im Bereich von Wasserkraftanlagen und Wasserentnahmestellen

**[1163]** Groppe (*Cottus gobio*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen, dauerhaft wasserführenden Gewässern mit lockerer, kiesiger bis steiniger Gewässersohle und einer natürlichen Gewässerdynamik
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment- oder Nährstoffbelastungen
- Erhaltung von geeigneten Versteck- und Laichmöglichkeiten wie Totholz, ins Wasser ragende Gehölzwurzeln, Uferunterspülungen und Hohlräume
- Erhaltung von durchgängigen Fließgewässern
- Erhaltung von Lebensräumen mit ausreichend wirksamen Fischschutzeinrichtungen im Bereich von Wasserkraftanlagen und Wasserentnahmestellen

**[1166]** Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Erhaltung eines Mosaiks aus dauerhaft wasserführenden, möglichst fischfreien, störungsarmen und ausreichend besonnten Aufenthalts- und Fortpflanzungsgewässern mit einer ausgeprägten Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von strukturreichen Offenlandbereichen, Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit liegendem Totholz, Kleinsäugerhöhlen und weiteren geeigneten Kleinstrukturen, im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer als Sommerlebensräume und Winterquartiere
- Erhaltung des räumlichen Verbundes zwischen den Teillebensräumen
- Erhaltung einer Vernetzung von Populationen

**[1323]** Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und großflächigen Streuobstwiesen
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung der Lebensräume mit geeigneten Habitatbäumen, insbesondere mit Höhlen und Spalten als Wochenstuben-, Sommer- und Zwischenquartiere einschließlich einer hohen Anzahl an Wechselquartieren für Wochenstubenverbände, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen, Stollen, Kellern, Gebäuden und anderen Bauwerken als Winter- oder Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation





- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere nachtaktive Insekten und Spinnentiere im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

**[1324]** Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien


**[1882]** Spelz-Trespe (*Bromus grossus*)

- Erhaltung von Getreide-Äckern, vorzugsweise mit wintergetreidebetonter Fruchtfolge, einschließlich angrenzender Randbereiche, wie Wegränder und Feldraine
- Erhaltung der Dicken Trespe bis zu deren Samenreife, auch in angrenzenden Randbereichen, wie Wegrändern und Feldrainen
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten, bestandsfördernden Bewirtschaftung



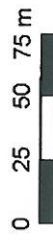


 Verordnungsentwürfe FFH-Gebiete

 Gemeindete FFH-Gebiete

FFH-Gebiet  
"Freudenstädter Heckengäu"



Geringfügige Verringerung  
des FFH-Gebiets im  
Bereich der Flst. Nr.  
7761 und 7763 =  
Anpassung an die  
Grundstücksgrenzen.



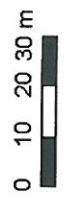
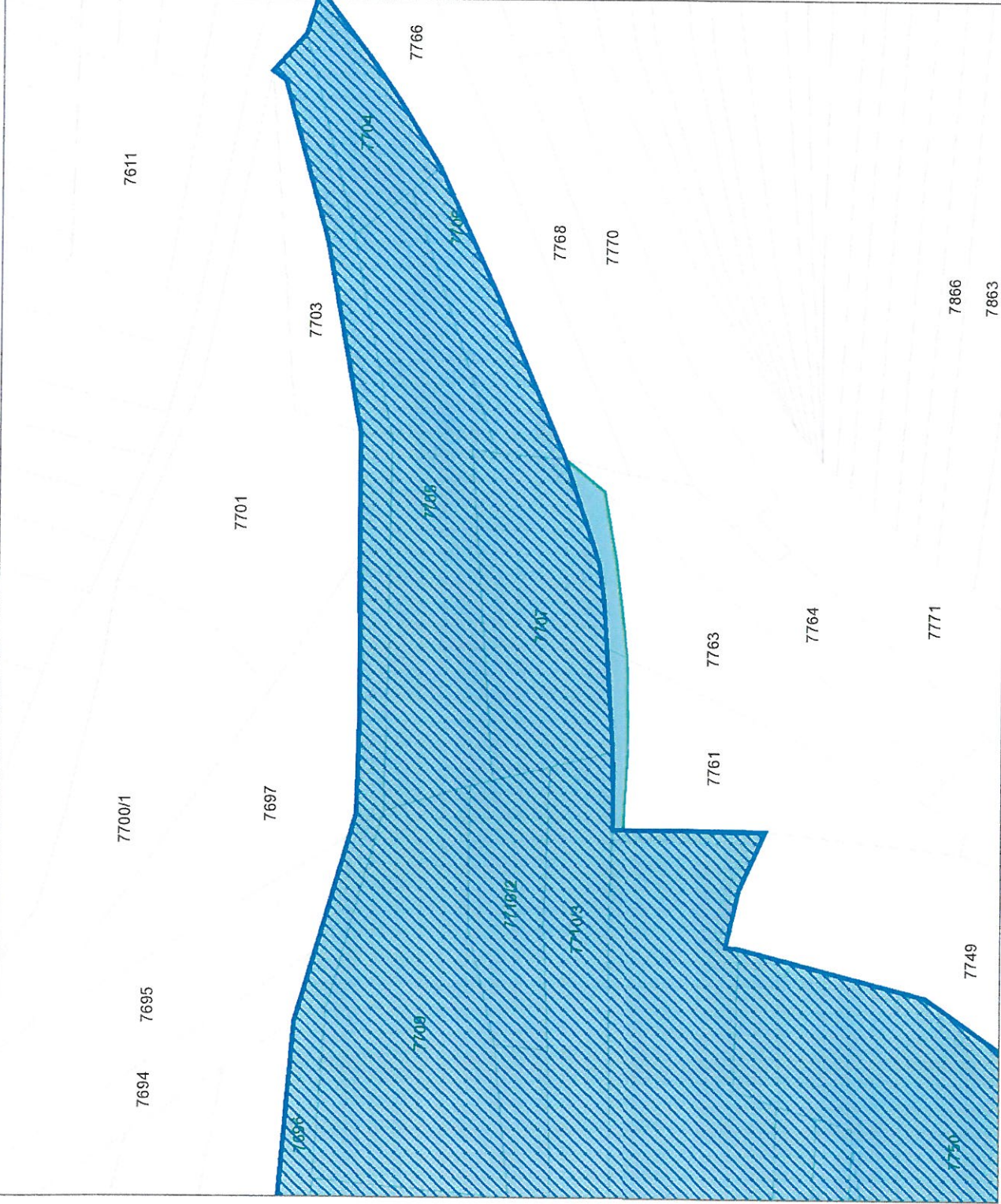
Grundlage:  
- Räumliches Informations- und  
Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,  
[www.lgi-bw.de](http://www.lgi-bw.de), Az.: 2851.9-1/19





-  Verordnungsentwürfe FFH-Gebiete
-  Gemeldete FFH-Gebiete

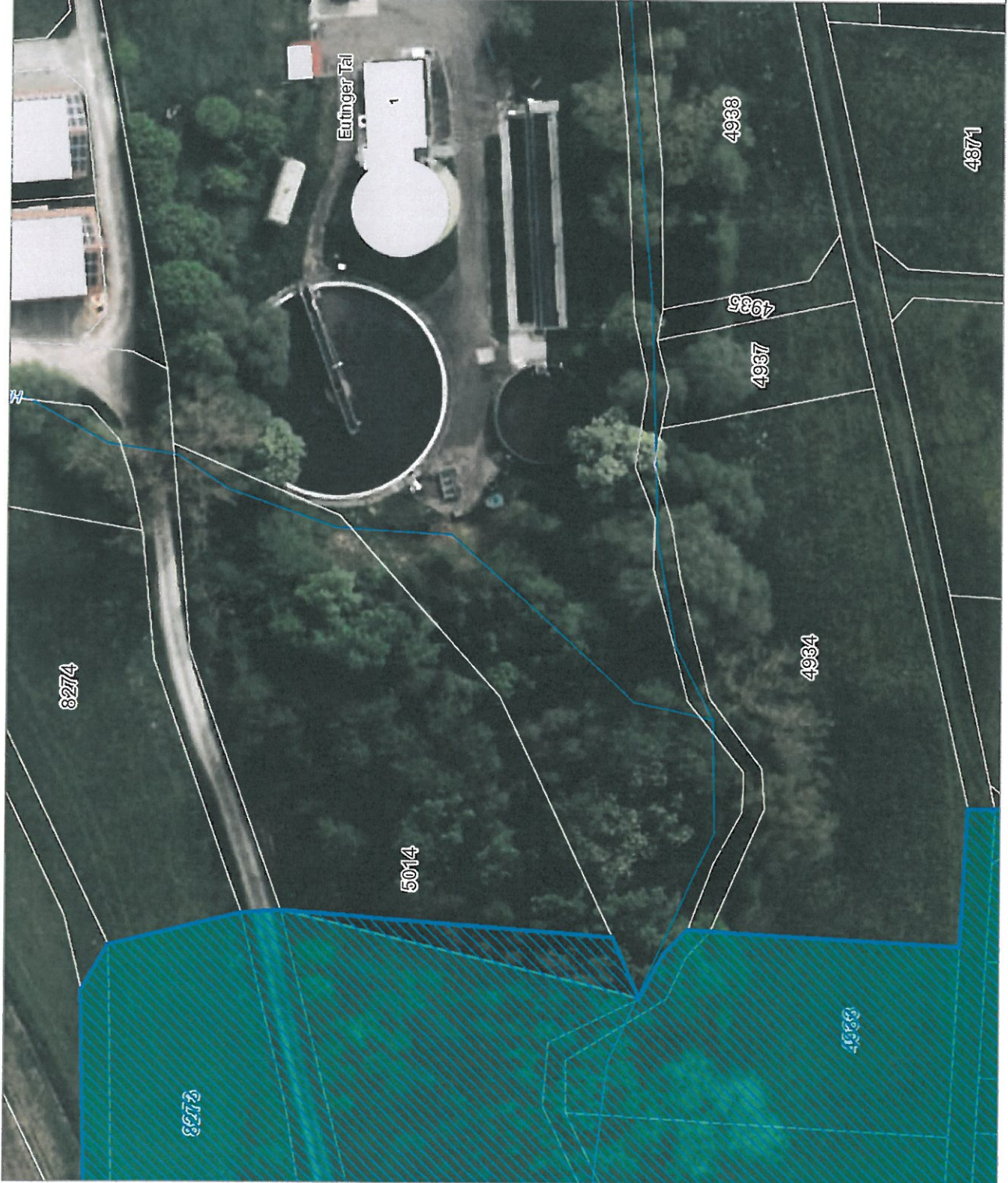
FFH-Gebiet  
 "Freudenstädter Heckengäu"  
 Geringfügige Verringerung  
 des FFH-Gebiets im Bereich  
 der Flst. Nr. 7761 und 7763  
 = Anpassung an die  
 Grundstücksgrenzen.



Grundlage:  
 - Räumliches Informations- und  
 Planungssystem (RIPS) der LUBW  
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL,  
 www.lgi-bw.de, Az.: 2851.9-1/19







 Verordnungsentwürfe FFH-Gebiete

 Gemeldete FFH-Gebiete

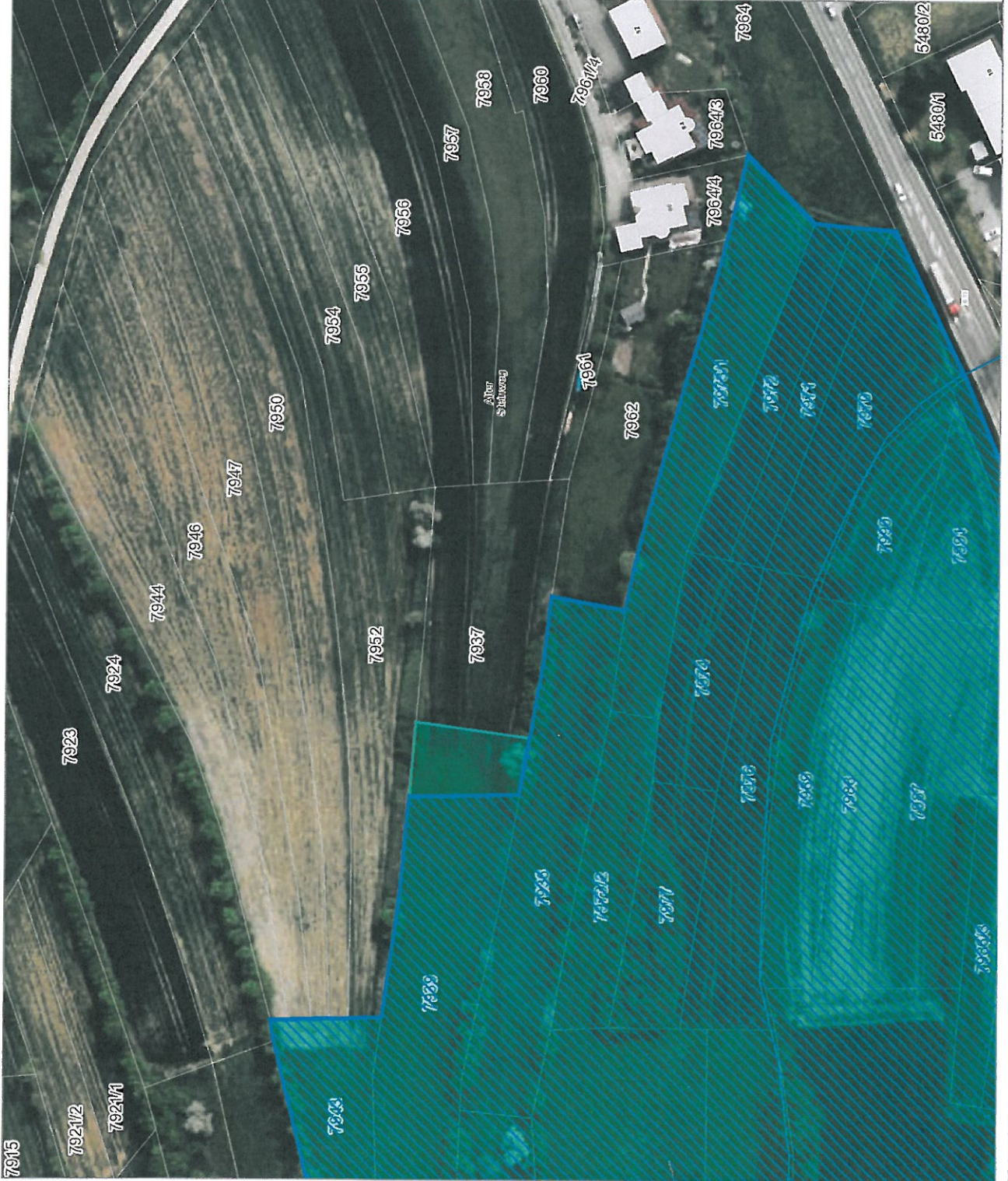
FFH-Gebiet  
 "Freudenstädter Heckengäu"  
 Geringfügige Erweiterung  
 im Bereich des Flst. Nr.  
 5614.



Grundlage:  
 - Räumliches Informations- und  
 Planungssystem (RIPS) der LUBW  
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL,  
 www.lgi-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

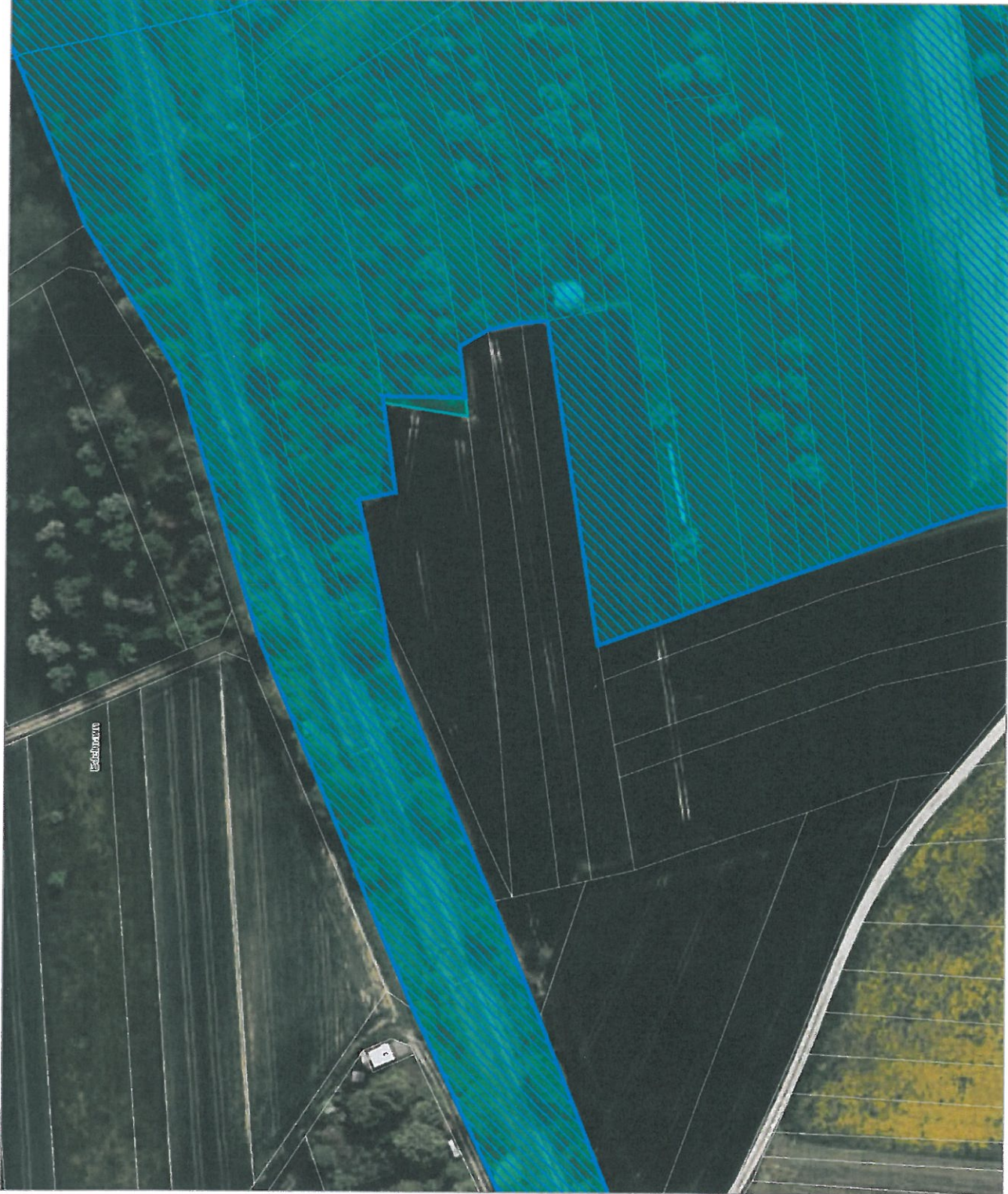












 Verordnungsentwürfe FFH-Gebiete

 Gemeldete FFH-Gebiete

FFH-Gebiet  
"Freudenstädter Heckengässchen"

Geringfügige Rücknahme  
im Bereich des Flst. Nr.  
7275.

Anpassung an Naturraum.



Grundlage:  
- Räumliches Informations- und  
Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,  
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

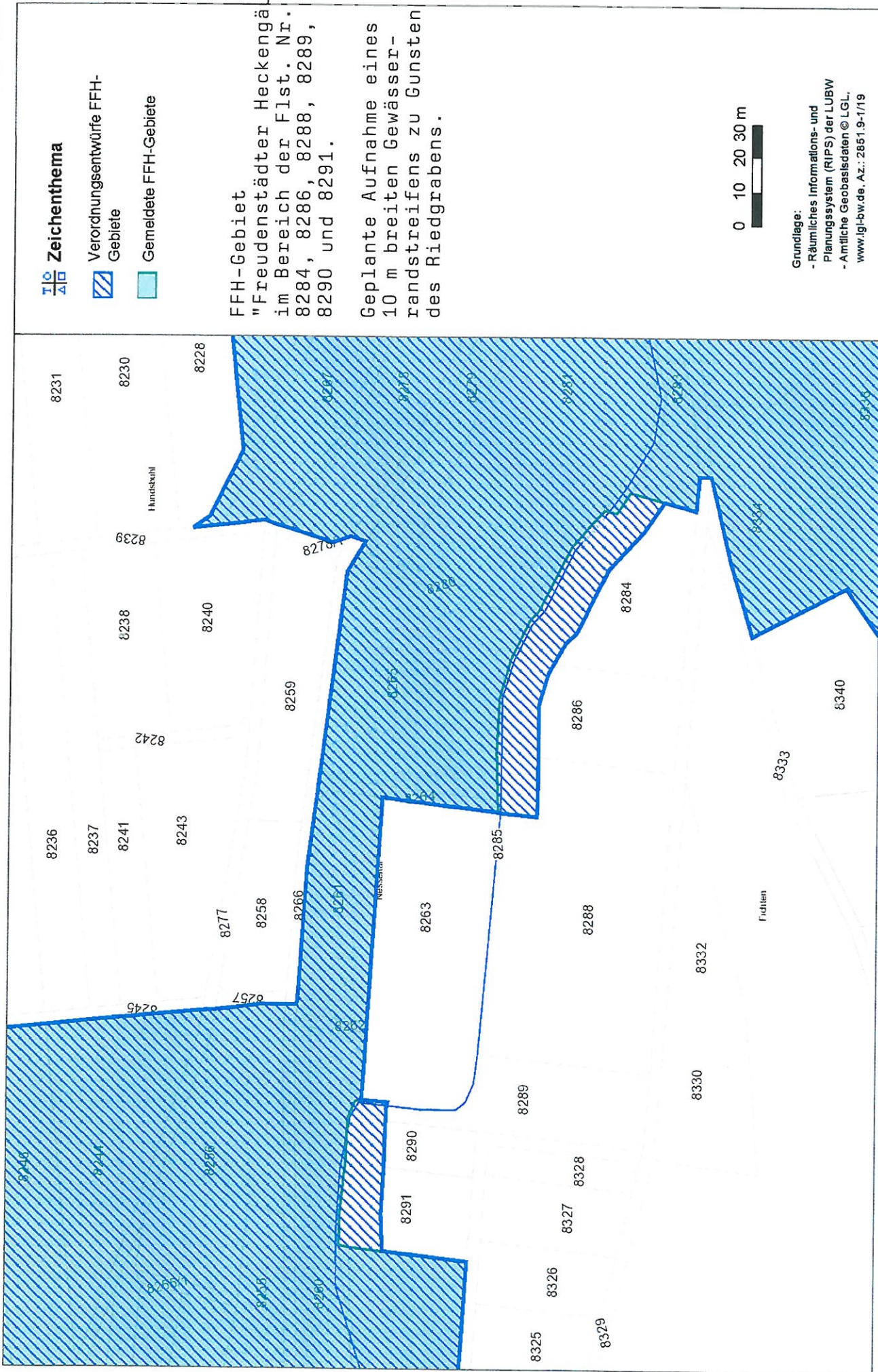






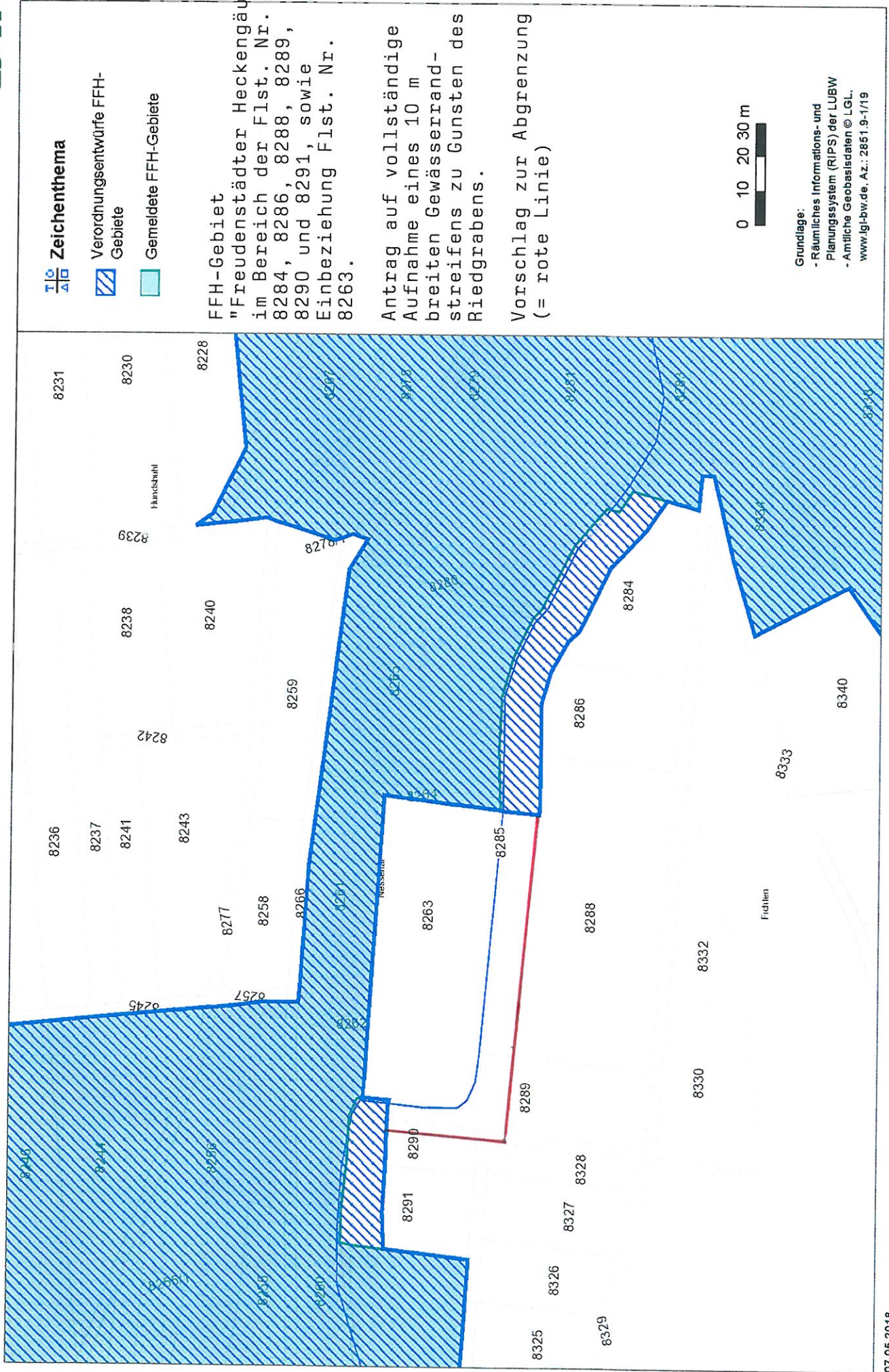












**Zeichenthema**

-  Verordnungsentwürfe FFH-Gebiete
-  Gemeldete FFH-Gebiete

FFH-Gebiet  
 "Freudenstädter Heckengäu"  
 im Bereich der Flst. Nr.  
 8284, 8286, 8288, 8289,  
 8290 und 8291, sowie  
 Einbeziehung Flst. Nr.  
 8263.

Antrag auf vollständige  
 Aufnahme eines 10 m  
 breiten Gewässerrand-  
 streifens zu Gunsten des  
 Riedgrabens.

Vorschlag zur Abgrenzung  
 (= rote Linie)



Grundlage:  
 - Räumliches Informations- und  
 Planungssystem (RIPS) der LUBW  
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL,  
 www.lgi-bw.de, Az.: 2851.9-1/19





